

Erscheinungsformen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Kapitel.

Erscheinungsformen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

§ 1. Tschudis Ueberlieferung des Säckinger Urbars.

Die Hauptquelle für die Vorstellung, die der Chronist in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes Glarus im Mittelalter bei seinen Lesern hervorrufen wollte, bildet die von ihm hinterlassene Abschrift des Säckinger Urbars. Zwar ist auch sie dem Brande von 1861 zum Opfer gefallen, doch sind mehrere Kopien davon erhalten geblieben. Eine derselben gehört wahrscheinlich der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an; sie gelangte in den Besitz des Camerarius Joh. Jakob Tschudi, der sie, nachdem er eine Abschrift seinem „Index Officiorum“ einverleibt hatte, dem evangelischen Archiv übergab. Sie diente J. J. Blumer für seinen Abdruck des „Seckingischen Urbars“ im ersten Band der Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Dem Camerarius waren aber noch einige weitere Abschriften bekannt, nämlich eine, die sein Zeitgenosse, Ratsherr Heinrich Zwicky, besass, sowie eine andere, die dem Pannerherrn Peter Tschudi gehört hatte, und eine dritte, die aus dem Nachlass des Johanniterritters Christoph Tschudi (1572—1616) stammte und durch eine von Pfarrer Herkules Tschudi erstellte Abschrift überliefert ist.¹⁾ Alle drei zog der Camerarius bei seiner Abschrift zur Vergleichung herbei.²⁾ Bei sämtlichen der genannten Kopien handelt es sich um Gilg Tschudis „Säckinger Urbar“, das von dem wirklichen sehr verschieden ist.

¹⁾ Sie findet sich in der Samml. v. Tschud. Urk. mit Ergänzungen von der Hand des Camerarius.

²⁾ Camer. Index Offic., dessen Anfang die Abschrift der von Blumer publizierten Kopie des Säckinger Urbars bildet. Der Camerarius behauptet, Pannerherr Peter Tschudi habe seine Kopie von einem Manuskript des Landeshauptmanns Nikolaus Schuler genommen und dieser letztere habe die seinige „von dem in Seckingen ligenden Original“ abgeschrieben, was selbstverständlich wieder zu jenen ungenauen Angaben des Camerarius gehört, denn es kann damit nur die Abschrift Gilg Tschudis gemeint sein.

Wir erinnern uns, dass der Geschichtschreiber wahrscheinlich nie Forschungen im Kloster Säckingen selber unternommen hat und dass ihm der Chorherr Conrad Besserer Abschriften von den wichtigsten Archivalien zukommen liess, darunter auch eine solche des Säckinger Urbars, die dank dem Sammeleifer des Camerarius noch heute vorhanden ist.³⁾ Dies ist deswegen von Interesse, weil eine Vergleichung derselben mit den Abschriften, die von der 1861 verbrannten Kopie Tschudis genommen wurden, mit Bestimmtheit ergibt, dass diesem kein anderes Säckinger Urbar vorlag, als eben das ihm von Besserer übersandte. Dieselben Fehler und Auslassungen, deren sich der Säckinger Chorherr schuldig machte, kehren in den späteren, nach Tschudis Säckinger Urbar angefertigten Abschriften wieder. Tschudis Anmerkungen und Korrekturen im Texte Besserers, Querstriche, die er da anbrachte, wo er die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte änderte oder etwa einen Titel einschob, lassen ebenfalls die Verarbeitung eben dieses Manuskriptes durch den Chronisten erkennen. Damit ist erwiesen, dass in Glarus zu Tschudis Zeiten kein Exemplar dieses Säckinger Rodels lag. Alle Versuche, Tschudis Machenschaft auf Grund eines besonderen, von dem echten Urbar abweichenden Glarner Rodels zu retten, fallen dahin.⁴⁾

Schulte taxiert also mit Recht Tschudis Säckinger Urbar als eine Kompilation, zusammengesetzt aus einem von dem Chronisten gefertigten schlechten Auszug aus dem echten Säckinger Rodel, einem nicht minder schlechten Auszug aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch und eigenen Zutaten.⁵⁾ Nur wusste Schulte nicht, dass jener schlechte Auszug aus dem echten Säckinger Rodel nicht Tschudi selber, sondern den Chorherrn Conrad Besserer zum Urheber hat und heute noch vorliegt.

Gilg Tschudi hat sich mit diesem Schriftstück natürlich gründlich beschäftigt. Er zählte auf der Innenseite des Umschlagblattes die Abgaben an Schafen, Käsen und Rindern zusammen,

³⁾ In der Samml. v. Tschud. Urk., vergl. oben S. 104 f.

⁴⁾ Vergl. Jahrb. Glarus 31, S. IV f., XIII. — Mayer, S. 406 f. Die Vermutung Mayers, S. 407, Tschudi könnte in seiner Vorlage allenfalls die vier Stücke seines Säckinger Urbars schon verbunden vorgefunden haben, ist damit auch erledigt.

⁵⁾ Schulte, S. 37 ff.

notierte die übrigen Leistungen, die säckingischen Beamten usw. Dass seine Berechnungen nicht überall stimmen, liegt nicht an ihm, sondern an den oft beträchtlichen Auslassungen Besserers. Auch verschiedene Korrekturen von Ortsnamen brachte er in dessen Manuskript an. Was er über die ständische Gliederung der Glarner zur Säckingerzeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verwaltung wusste, hat ihm vornehmlich diese Quelle vermittelt, deren Original heute noch erhalten ist. Publiziert wurde das echte Säckinger Urbar 1865 von Mone im 18. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; einen neuen Abdruck mit eingehenden Erläuterungen besorgte G. Heer im 3. Band der glarnerischen Urkundensammlung. Schulte und ihm folgend G. Heer setzen die Entstehung des Rodels in das beginnende 14. Jahrhundert.⁶⁾

Ungefähr um die gleiche Zeit entstand auch das umfangreiche Verzeichnis der habsburgischen Einkünfte, das König Albrecht unter Leitung seines ersten Rechenschreibers, Meister Burkhard von Frick, seit 1303 anlegen liess.⁷⁾ Nach Albrechts Tode wurden die einzelnen Rödel zur leichteren Benützung in der sog. Reinschrift zusammengestellt. Dieses habsburgisch-österreichische Urbarbuch befand sich samt dem ganzen Rodelmaterial bis 1415 in Baden im Aargau und wurde nach der Eroberung des Städtchens und der Veste durch die Eidgenossen nach Luzern gebracht. Ein Artikel der „Ewigen Richtung“ von 1474 bestimmte dann, dass die Eidgenossen alles, was nicht ihr eigenes Gebiet betraf, dem Herzog Sigmund zurückerstatten sollten. So wurde das Urbarbuch zwischen Oesterreich und den einzelnen eidgenössischen Orten zerteilt und ist heute nur noch in zerstreuten Fragmenten vorhanden. Doch wurden schon vorher mehrere Abschriften davon gemacht, die wiederum späteren Kopien als Vorlage dienten. Eine solche Abschrift und nicht, wie Schulte meint, das Original

6) Schulte, S. 59 f. — Urk. Glarus III, S. 92.

7) Das Habsburger Urbar ist gedruckt in den Quellen z. Schweizer Geschichte, Bd. XIV u. XV, 1 u. 2; Bd. I u. II 1 ist von R. Maag bearbeitet, Bd. II 2 von P. Schweizer und W. Glättli. Zur Geschichte der Handschriften etc. vergl. die von P. Schweizer verfasste „Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen“ in Bd. II 2, S. 331 ff. — Den Glarus betreffenden Abschnitt hat schon J. J. Blumer (Urk. Glarus I, Nr. 35) aus der frühesten Publikation des Habsb. Urbars durch Franz Pfeiffer abgedruckt.

in Baden lag Gilg Tschudi für seine Kopie des Habsburger Urbars vor.⁸⁾ Der Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz übersandte ihm die in Luzern liegende, im Anfang des 16. Jahrhunderts von dem Substituten Augustin Klughammer erstellte Abschrift zur Benützung. Aber auch das Original der Tschudischen Kopie, die der Chronist nach seiner Gewohnheit mit historischen Anmerkungen versah, ist heute nur noch fragmentarisch erhalten; das einzige bis jetzt bekannte Teilstück wird im Staatsarchiv Wien aufbewahrt. Dagegen gibt es Abschriften der Tschudischen Kopie in Engelberg, St. Gallen, Zürich.⁹⁾

Tschudis Säckinger Urbar enthält aber neben den aus dem echten Säckinger Rodel und dem Habsburger Urbar stammenden Stücken eine Anzahl Einschreibungen, die ausschliesslich als sein eigenes Werk betrachtet werden müssen. Von keinem Belang sind jene Ergänzungen, die er nur zum besseren Verständnis anbrachte, wie Ueberschriften, Summierungen und ähnliches. Dagegen hat er seiner ersten Ueberschrift willkürlich die Jahreszahl 1302 beigefügt, wie wenn der Säckinger Rodel in diesem Jahr aufgenommen worden wäre, obgleich sein Inhalt sich damit nicht durchwegs zusammenreimt, vor allem nicht die einzelnen Zutaten des Chronisten, was er nicht beachtet zu haben scheint. Bis zum Abschnitt über das Recht der Lehen- und Amtleute folgt Tschudis Urbar dem echten Rodel, dann aber fand er sich verpflichtet, denselben in eine bessere Ordnung zu bringen, indem er Nachträge über weitere Leistungen und den Transport der Abgaben nach Säckingen dem Hauptverzeichnis anschloss und erst nachher den Abschnitt „Von Ampt Lüthen und Mannen“ folgen liess. Der Inhalt des echten Urbars war damit erschöpft, nicht aber Tschudis „Wissen“. Jetzt beginnt jenes Gemisch aus Tradition, Mutmassung und reiner Erfindung, gepaart mit Auszügen aus dem habsburgisch-österreichischen Urbar, das den zweiten Teil von Tschudis Säckinger Urbar darstellt.

⁸⁾ Schulte, S. 40. — Dagegen lag in Baden ein heute im Staatsarchiv Aarau befindlicher Rodel für die Aemter Baden, Habsburg und Lenzburg, den Tschudi für seinen Gebrauch durch Landschreiber Bodmer abschreiben liess, Habs. Urbar II 2, S. 434. Diese Kopie befindet sich in der Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 659.

⁹⁾ Habs. Urbar II 2, S. 340 f., 419 ff., 430 ff. — Die Abschrift des Habsburger Urbars erwähnt Tschudi auch in seinem Brief an Simler vom 29. Juni 1568 (Vogel, Anhang Nr. 40).

§ 2. „Hoffe zuo Glarus.“

Die Einleitung zum zweiten kleineren Teil des Tschudischen Säckinger Urbars bildet ein kurzes Kapitel über die Höfe zu Glarus, das wohl die Tradition wiedergibt, die zu Tschudis Zeiten in Bezug auf die Lage des Meier- und des Kelnhofes im Umlauf war. Ob sein Bericht von der Burg zu Glarus bei der heutigen St. Michaelskapelle auf dem Hügel „Bürgli“ und von dem Hofe, den die Aebtissin da oben gehalten habe, sich zum Teil auch auf mündliche Ueberlieferung stützte, oder nur zu den vielen Konjekturen des Chronisten gehört, wird heute nicht mehr zu entscheiden sein. Was für eine Vorstellung sich Tschudi von diesem Hof zu Glarus auf der Burg gemacht hat, ist nicht ganz deutlich zu erkennen. Einen Wirtschaftshof kann er damit nicht gemeint haben, sondern wohl nur die Burg, von der aus die Verwaltung des Landes erfolgte und die der Aebtissin als Wohnung diente, wenn sie alle vier Jahre nach Glarus kam. So sagt er im letzten Teil seines Säckinger Urbars, auf dieser Burg sei „etwan vnsers Gottshuses Amptmann, der Meyer“, gesessen, während er hier im besonderen Abschnitt über die Höfe zu Glarus berichtet, nach dem Abgange der Burg habe die Aebtissin ihren Hof im Meierhof und im Kelnhof gehalten, auf dem Meierhof sei der Meier und im Kelnhof der Keller gesessen. Das sind natürlich nur Mutmassungen, denn dass z. B. die mächtigen und reichbegüterten Meier aus dem Windeckergeschlecht wirklich auf dem Meierhof in Glarus residierten, ist nicht anzunehmen; nur vorübergehend werden sie sich hier aufgehalten haben, falls die Burg in Glarus damals schon im Zerfalle war. Darüber wusste Tschudi schwerlich mehr, als wir heute wissen.

An seinen Bericht über den Meier- und Kelnhof schliesst sich jene in einem Urbar sich höchst sonderbar ausnehmende Aufzählung der Meier aus dem Tschudigeschlecht, sowie die kurze Geschichte des Meieramtes überhaupt. Da es sich hier um reine Erfindungen Tschudis handelt, mit denen wir uns oben auseinandergesetzt haben, soll nur noch die mitten darin stehende Einschreibung erwähnt werden, die im Jahre 1251 die Rechtssamen des Meieramtes durch die Aebtissin Anna aufzeichnen lässt. Was diese angeblichen Aufzeichnungen aber sind, darüber ist der Kundige nicht lange im Zweifel.

§ 3. Nutzungen des Meieramtes, Steuern und Bussen.

Was das Tschudische Säckinger Urbar unter diesen Titeln zusammenfasst, sind nur ungenaue Auszüge aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch, dessen Abfassung Tschudi selber in der Chronik ins Jahr 1310 setzt,¹⁰⁾ ein Beispiel für die unstatthafte Willkür, mit der er sein Säckinger Urbar aus ganz verschiedenartigen Bestandteilen zusammenschweisste. Wohlweislich liess er alles weg, was seine Quelle verraten hätte, und änderte die betreffenden Stellen so um, dass nie die Herzoge von Oesterreich als Inhaber des Meieramtes erscheinen und der Eindruck, es sei vom Meier des Klosters Säckingen die Rede, überall bestehen bleibt. Diesen Zweck verfolgt auch eine Zutat, die auf seine rechtshistorischen Kenntnisse ein ungünstiges Licht wirft. Es wird da gesagt, wer sich über ein Urteil beschwere, der könne am gleichen Tag an den Meier appellieren und vom Meier an die Aebtissin. Nach dem Wortlaut müsste man glauben, alle Urteile, namentlich die des Reichsvogtes, seien gemeint, und so fasst auch Schulte die Stelle auf, indem er betont, dass ein Rechtszug von einem Reichsvogt an einen Klostermeier und von diesem an die Aebtissin geradezu eine Ungeheuerlichkeit sei.¹¹⁾ Blumer dagegen, der jedenfalls diese Unmöglichkeit einsah, will darunter nur die Urteile verstehen, welche die zwölf Rechtsprecher unter dem Vorsitz des Meiers fällten, obschon von diesen vorher nicht die Rede ist.¹²⁾ Vermutlich hat sich Tschudi, als er das Habsburger Urbar auf diese Weise für sein Säckinger Urbar zurecht machte, gar nicht lange überlegt, was er schrieb.

Die Aufnahme des folgenden Abschnittes aus dem Habsburger Urbar, der von den jährlichen Steuern und Bussen handelt, in sein „Säckinger Urbar“ beweist vollends, dass unserem Chronisten als Rechts- und Verfassungshistoriker kein grosses Zutrauen geschenkt werden darf. Die in Geld zu bezahlende Reichssteuer war eine Einnahme des Reichsvogtes, also der Herzoge von Oesterreich, nicht der Aebtissin von Säckingen, und konnte daher nicht in einem säckingischen Urbar verzeichnet sein. Selbstver-

¹⁰⁾ Chronik I, S. 224a. — Der Glarus betreffende Teil des habsburgisch-österreichischen Urbarbuches ist gedruckt in Habs. Urbar I, S. 507 ff.

¹¹⁾ Schulte, S. 44.

¹²⁾ Urk. Glarus I, S. 109.

ständig bemerkt auch Blumer die chronologischen Ungereimtheiten und die sonderbare Zusammensetzung der zweiten Hauptabteilung, meinte aber, die einzelnen Abschnitte derselben seien vielleicht aus anderen Quellen im Original des Säckinger Urbars, das er nicht kannte, erst später nachgetragen worden, was natürlich nicht zutrifft.¹³⁾ Tschudi hat sich übrigens im Kapitel über die Steuern und Bussen der Kürze beflissen und bei den einzelnen Posten nicht das Maximum und das Minimum im Laufe von zehn Jahren, wie seine Vorlage, notiert, sondern einfach das Mittel daraus gezogen. Dagegen beobachtete er bei den Tagwen die Reihenfolge gemäss ihrer geographischen Lage, die der wohl landesunkundige österreichische Beamte bei der Aufnahme des Glarner Rodels für das Habsburger Urbar nicht inne hielt.

Auf die dem habsburgischen Urbarbuch entnommenen Abschnitte folgen die bekannten Aufzeichnungen über die glarnerischen Burgen und ihre Insassen, sowie über die Wappengenossen und die freien Gotteshausleute, also jener Teil des Tschudischen Säckinger Urbars, der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts für die Anschauung der glarnerischen ständischen Verhältnisse im Mittelalter massgebend war, aber weder im Säckinger noch im Habsburger Urbar eine Stütze findet, sondern sich als reine Zutat Tschudis herausstellt.

§ 4. „Burgsäss“.

Die Burg zu Glarus auf dem noch heute Bürgli genannten Hügel betrachtete der Chronist anscheinend als den ursprünglichen Sitz des säckingischen Meiers, daher auch als den Sitz der Ritter von Glarus, falls er glaubte, diese seien einst Meier gewesen, worüber er sich aus begreiflichen Gründen ausschweigt. Wann die Burg errichtet wurde, weiss er so wenig, wie wann sie zerfiel. In der Gallia Comata lässt er sie nach der Stiftung der St. Michaelskapelle durch Felix, Regula und Exuperantius „von Lands-Herren“ erbaut werden, im Urbar setzt er ihren Abgang in „alte Zeiten“. Im 16. Jahrhundert scheint also von der Burg zu Glarus ausser der Tatsache ihrer einstigen Existenz, von der auch der Name des Hügels zeugt, nichts mehr bekannt

¹³⁾ Urk. Glarus I, S. 107 f.

gewesen zu sein. Ueber ihre Anlage könnten nur Ausgrabungen Aufschluss geben, vielleicht nicht einmal sichern, da bei dem Neubau der St. Michaelskapelle 1762 manche Ueberreste beseitigt worden sein mögen.¹⁴⁾

Besser unterrichtet gibt sich der Chronist über die andern Burgen und ihre Bewohner, leider aber herrscht hier mehr Schein als Wirklichkeit. Die Burg zu Schwanden auf dem Tänniberg bezeichnet er als ein säckingisches Lehen der „Edlen Fryen von Schwanden“. Dass er sich über dieses Geschlecht gänzlich im Irrtum befand, ist längst nachgewiesen worden.¹⁵⁾ Man kann sich nur noch fragen, war es wirklich Irrtum, der ihn die burgundischen Freiherren von Schwanden, die sich nach Schwanden in der Gemeinde Schüpfen im Kanton Bern nannten, für das Land Glarus in Anspruch nehmen liess, oder hat er wider besseres Wissen aus den Herren von Schwanden, die ihm in glarnerischen Urkunden entgegentraten, Freiherren gemacht? Die wirklichen Freien von Schwanden begegneten ihm wohl zuerst bei seinen häufigen und intensiven Studien im Klosterarchiv zu Einsiedeln. Von den Einsiedler Aebten des 13. und 14. Jahrhunderts stammen drei aus dem burgundischen Geschlecht der Freien von Schwanden, nämlich die Aebte Anshelm (1234—1266), Peter I. (1277 bis 1279) und Johannes I. (1298—1327).¹⁶⁾ Während seiner Besuche in Einsiedeln hat Tschudi zu seinem persönlichen Gebrauch, gleichsam als Vorarbeit für seine später geschriebene deutsche annalistische Geschichte des Klosters, eine Sammlung von Abschriften, Auszügen, historischen Notizen und eigenen lateinischen Annalen in einer Handschrift, dem sog. Liber Heremi,

¹⁴⁾ Vergl. die historischen Ausführungen über die glarnerischen Burgen im „Aufruf an die Glarnerischen Burgenfreunde“.

¹⁵⁾ Kopp II, 1, S. 337, Anm. 5 macht zum erstenmal darauf aufmerksam, dass Tschudi, der drei Einsiedler Aebte aus dem Hause der burgundischen Freien von Schwanden zu Glarnern mache, sich schon deswegen irre, weil der Einsiedler Konvent aus lauter Edelfreien bestanden, im Lande Glarus es aber keine solchen gegeben habe. Vergl. auch Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, 1857, No. 1, S. 11, No. 3, S. 27, ferner Schulte, S. 34 ff. — Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus vor seiner Befreiung, S. 75 Anm. 12), scheint vom Irrtum Tschudis in Bezug auf die Freiherren von Schwanden nichts zu wissen.

¹⁶⁾ P. Odilo Ringholz, Anshelm von Schwanden (Geschichtsfreund 42, S. 99 ff.) — Geschichte des Fürstl. Benediktinerstiftes U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden. — Tschudi erwähnt die Aebte Anshelm, Peter und Johannes in der Chronik I, S. 130b, 186b, 187b, 220a.

vereinigt.¹⁷⁾ Hier zeigt er für die Herren aus dem Hause Schwanden und ihre Herkunft ein besonderes Interesse. Er bezeichnet sie als „nobiles ex Clarona“ und setzt da, wo sie erwähnt sind, am Rande der Blätter in grosser Schrift und in Anführungszeichen „Swanden“ hinzu.¹⁸⁾ Schon daraus dürfte hervorgehen, dass er wirklich an ihre glarnerische Abstammung glaubte, und dies wird infolge eines anderen Umstandes noch wahrscheinlicher. Er ist gar nicht der erste Forscher, der die Einsiedler Äbte aus dem Geschlechte derer von Schwanden als Glarner ansieht, sondern vor ihm hat der gelehrte Humanist und Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten den gleichen Irrtum begangen.¹⁹⁾ In seiner Klostersgeschichte von Einsiedeln, die Tschudi in Form eines Ulmer Druckes von 1494 in die Hand bekam und nach seiner Gewohnheit mit Randnoten versah, nennt Bonstetten den Abt Anshelm „ain freyher von Swanden lantherr auss Glaris“. Nun weiss man freilich nicht, wann Tschudi die Arbeit Bonstettens kennen lernte,²⁰⁾ und folglich auch nicht, ob er seine Meinung von der Abstammung der Freiherren von Schwanden aus Glarus daraus schöpfte oder von selber darauf kam. War das letztere der Fall, so wurde er immerhin durch die gleiche Ansicht Bonstettens darin bestärkt, und dies dürfte ebenfalls feststehen, dass im Einsiedler Klosterarchiv über die Herkunft der Freiherren von Schwanden aus dem heutigen Kanton Bern kein Aufschluss zu finden war. Tschudi scheint wirklich von dem burgundischen Geschlecht der Freien von Schwanden nichts gewusst zu haben. In dem zu seinem persönlichen Gebrauch angelegten Verzeichnis des schweizerischen Adels nennt

17) G. v. Wyss, Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10).

18) G. v. Wyss, l. c. S. 348 f., 350, 351, 358, 360.

19) Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Hrsg. von Dr. Albert Büchi. Basel 1893. (Quellen z. Schweizer Gesch. 13), S. 171 ff., vergl. besonders S. 197.

20) G. v. Wyss, l. c. S. 311 Anm. 33, meint, die Frage, ob die Glossen Tschudis im Ulmer Druck der Arbeit Bonstettens früheren oder späteren Datums seien, als sein Liber Heremi, lasse sich nicht entscheiden, während A. Büchi (S. 183) ziemlich einleuchtend nachweist, dass Tschudi den Liber Heremi früher verfasst hat, als seine Glossen zur Einsiedler Geschichte Bonstettens. Doch kann er diese natürlich auch gekannt haben, bevor er seine Glossen dazu schrieb. Jedenfalls entstanden diese letzteren vor 1547, da sie Stumpf für seine Chronik benutzte, vergl. G. Müller, S. 93 ff.

er sie nirgends, auch nicht unter den Adeligen aus dem Berner Gebiet.²¹⁾ Ferner bringt er in der Urschrift der Chronik eine in der Reinschrift fehlende Urkunde vom 4. April 1362 unter dem Titel „Graf Hans von Werdenberg lech den Edelknächten von Griffensee ein Lehen, das vorziten die fryherren von Schwanden vss Glarus ze Lehen gehept“. Es handelt sich um das Lehen von Gundolfingen „das wilund die von Swanden von Vns ze mannehen hattend, vnd vns von todes wegen von Inen ledig worden ist“.²²⁾ Da das Mannlehen Gundolfingen bei Sargans und Mels lag, waren vielleicht wirklich die Glarner Herren von Schwanden damit belehnt gewesen. Nur waren es eben nicht die Freiherren von Schwanden, von denen die Urkunde nicht spricht, sondern die Standesbezeichnung ist eine Zutat Tschudis, von deren Richtigkeit er wohl überzeugt war, obschon er im übrigen von der Urkunde keinen Gebrauch macht. Man darf ihm also in diesem Punkt guten Glauben zubilligen. Folgerichtig eignete er auch das Wappen der Freien aus dem burgundischen Hause sowohl im Wappenbuch wie in der Chronik seinen vermeintlichen Glarner Freiherren zu.²³⁾

Vermutlich vor den Einsiedler Aebten von Schwanden hatte aber Tschudi in den glarnerischen Urkunden vom 6. Mai und 25. Juli 1276 einen Ritter Heinrich von Schwanden als Besitzer des Sernftaler Zehntens angetroffen.²⁴⁾ In seinen Adelsverzeich-

21) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 138 ff.

22) Ms. A 58, z. Jahre 1362. — Ein Regest dieser von Tschudi vollständig mitgeteilten und seiner Sammlung einverleibten Urkunde bei E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg u. von Werdenberg-Sargans (St. Galler Mitteil. z. vaterländ. Gesch. 22, 1887), Beilagen, S. XLII, Nr. 385. — Die Urkunde wird auch erwähnt von A. Müller, Gesch. v. Flums I, S. 57.

23) Chronik I, S. 130. — Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 301. Hier steht zum Wappen der burgundischen Freiherren von Schwanden (drei rote, schräg rechts über einander gestellte Sterne in Silber): „Die Fryherren von Schwanden vss Glaruss piet, abgestorben. — Burg Schwanden ob dem Dorf zu Schwanden, prochen. — Ex sigillo arma.“ In der Urschrift der Chronik (Ms. A 58, S. 73) und in der Reinschrift (Ms. A 60a) hat Tschudi das Wappen ebenfalls gezeichnet, in der letztern sind die drei Sterne rot gemalt und über dem Wappen steht „von Swanden fry“. — Das von Tschudi reproduzierte Wappen ist abgebildet bei Zeerleder, Urkunden f. d. Gesch. der Stadt Bern, 3. Bd., Tafel 53, Nr. 207. — Zu den verschiedenen Wappen der Freiherren von Schwanden vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, 1857, Nr. 1, S. 11 u. Nr. 3, S. 27 f.

24) Urk. Glarus I, Nr. 23 u. 24.

nissen nennt er daher auch bei den Edelknechten den Namen Schwanden.²⁵⁾ Dem Ritter Heinrich hat er dann in seiner falschen Urkunde vom 31. Juli 1274 den Rang eines Freiherrn geschenkt und ihn auch sonst für seine Glarner Freiherren in Anspruch genommen,²⁶⁾ denn so weit gingen seine rechtshistorischen Kenntnisse nicht, dass ihm die Unvereinbarkeit des freiherrlichen Standes mit dem Stand, in dem Ritter Heinrich von Schwanden in der echten Glarner Urkunde von 1276 erscheint, nämlich als Lehensträger eines blossen Ministerialen, Diethelms von Windeck, zum Bewusstsein gekommen wäre.²⁷⁾ In dem ihm von Conrad Besserer übersandten Schiedspruch vom 17. Juni 1240, den Tschudi aus bekannten Gründen nur in einem schlechten Auszug der Nachwelt hinterliess, begegnete ihm wieder bloss ein Ritter Heinrich von Schwanden, kein nobilis. Ob er ihn für identisch mit dem der Urkunde von 1276 ansah, bleibe dahingestellt. In eine gewisse Verlegenheit werden ihn aber die Freiherren von Schwanden gebracht haben, da aus glarnerischen Quellen über Vertreter des höheren Adels nichts zu erfahren war, und doch wäre es für ihn ganz unerträglich gewesen, diese vermeintlichen nobiles im Glarnerland mit Stillschweigen zu übergehen. Im Gegenteil, es drängte ihn, ihnen einen bemerkenswerten Platz anzuweisen. Am unbedenklichsten tut er dies in der Urschrift der Chronik.²⁸⁾ Zwar hat er ihnen auch hier keinen allodialen Grundbesitz gegeben, was er schon deswegen nicht wagen konnte, weil er überall vom ausschliesslichen Eigentum Säckingens am Grund und Boden des ganzen Tales Glarus ausgeht. Dagegen hat er sie wenigstens mit ansehnlichen Lehen versorgt, nämlich mit der Burg Schwanden, dem Sernftal mit Ausnahme des Zehntens und mit „ettwas gerichtzzwangs an dem Dorff zuo Schwanden, vnd an den vmblygenden Dörfflinen“. Als ersten der von ihm auf diese Weise ausgestatteten Glarner Freiherren nennt er einen Bruder des Abtes Anshelm, Rudolf von Schwanden, den er auch in die Reinschrift der Chronik aufnahm, wo er aber begreiflicherweise von dessen angeblichen Sernftaler und Schwandener Lehen

²⁵⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144; Cod. 640, S. 153.

²⁶⁾ So figurirt im St. Galler Cod. 640 Heinrich von Schwanden unter den Freiherren; es heisst hier S. 310: „1276 Heinricus de Swanden Miles — littera Sernftal.“

²⁷⁾ Diese Unstimmigkeit fiel schon Blumer auf, Urk. Glarus I, S. 71.

²⁸⁾ Ms. A 58, S. 73, 139, 177. — Vergl. oben, S. 132.

schweigt, weil diese zu seiner späten Erfindung des Sernftaler Meieramtes nicht gepasst hätten. Ob Rudolf von Schwanden wirklich ein Bruder des Abtes Anshelm von Einsiedeln war, ist deswegen etwas zweifelhaft, weil er nur in dem einzig von Tschudi in seinem Liber Heremi nicht getreu, sondern mit Zusätzen überlieferten Einsiedler Necrologium als solcher genannt wird.²⁹⁾ Sicher aber war er weder ein Glarner noch in Glarus begütert, und ebenso sicher erwuchs der ganze Stammbaum der Freiherren von Schwanden, den man in der Chronik findet, aus der Tschudischen Kombinationslust.³⁰⁾ Rudolf soll nämlich der Vater des Abtes Peter und jenes Glarner Heinrich von Schwanden gewesen sein, der in der echten Urkunde vom 6. Mai 1276 als Ritter, in Tschudis Falsifikat vom 31. Juli 1274 als Freiherr, nobilis, erscheint und dem in der Urschrift der Chronik von Tschudi ebenfalls, wie seinem angeblichen Vater, „der gerichtzzwang vnd Herrlichkeit ze Schwanden vnd in Sernftal ouch vom Gotzhus Seckingen ze ewigem erblehen von sinen altvordern har“ zugeteilt werden.³¹⁾ Diesem Heinrich gibt Tschudi drei Söhne, den Abt Johannes von Einsiedeln, einen Einsiedler Konventualen Otto und den bekannten Johanniterkomtur Burkart von Schwanden, den die blühende Phantasie des Chronisten bei Anlass der ersten glarnerischen Freiheitskämpfe zur Zeit König Albrechts mit einer besonderen Rolle beehrt. Tschudi hat es sich also einige Mühe kosten lassen, die Freiherren von Schwanden im Lande Glarus fest zu verankern und ihre Geschichte möglichst interessant zu gestalten.

In seinem Säckinger Urbar musste er sich natürlich auf einige wenige Angaben beschränken. Hier heisst es: „Die Burg ze Schwanden vff dem Tänniberg habent die Edlen Fryen von

²⁹⁾ G. v. Wyss, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10, S. 350. — Zum Liber Heremi als einer recht verdächtigen Quelle, speziell auch zum Necrologium, vergl. Th. v. Liebenau, Die Anfänge des Hauses Habsburg (Zeitschrift „Adler“, Wien 1883) S. 17 ff. — Die Verwandtschaft der drei Einsiedler Aebte aus dem burgundischen Hause Schwanden kann aus zuverlässigen Quellen nicht eruiert werden. P. O. Ringholz, Gesch. Einsiedelns, S. 5. — Darauf, dass Tschudi seinen Rudolf von Schwanden nicht in Urkunden, sondern nur im Necrologium gefunden hat, deutet auch eine Notiz in seinem Verzeichnis des schweizerischen Adels (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088), wo es S. 133 bei den „Barones ex Litteris“ heisst „nota Schwanden Glarus 1234 Rudolf.“

³⁰⁾ Chronik I, S. 220.

³¹⁾ Ms. A 58, S. 139.

Schwanden von vnserem Gottshuss ze Lehen gehabt. Als aber Herr Heinrich von Schwanden, der Letste des Stamens abgangen, Ist die Burg wider dem Gottshouss heimgefallen, vnnd hernoch abgangen.“ Er macht also den Heinrich von Schwanden, der nach seiner Meldung in der Chronik drei dem geistlichen Stande angehörende Söhne besass, im Säckinger Urbar zum letzten seines Stammes, während er in der Chronik als letzten Spross derer von Schwanden Burkart, den zuerst weltlichen und dann in den Johanniterorden eingetretenen dritten Sohn Heinrichs, bezeichnet. Eine viel grössere Nachlässigkeit beging er jedoch insofern, als er in seinem Säckinger Urbar die Burg Schwanden sowohl wie die „vff Schwende“ und „vff Sole“ aus Baufälligheit abgehen liess, während er in der Chronik und im Wappenbuch ihr Schicksal wesentlich anders darstellte.³²⁾

Dass auf einer Anhöhe bei Schwanden sich einst wirklich eine Burg erhob, davon zeugen Trümmer, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts recht ansehnlich gewesen sein müssen, heute aber nur noch schwer zu entdecken sind.³³⁾ Ritter Heinrich von Schwanden tritt in echten glarnerischen Urkunden von 1240 und 1276 auf, ein Heinrich von Schwanden ohne den Titel „Herr“ in einer Urkunde von 1289 und zuletzt ein „Henricus de Swandun“ als einer der bevollmächtigten Vorsteher und Verwalter der Kirche Schwanden in einer Urkunde von 1350. Ob diese beiden letztgenannten dem Hause der Herren von Schwanden angehörten und ob das Geschlecht wirklich allmählich herunterkam, wie Blumer annimmt, der freilich an die Glarner Freiherrn von Schwanden glaubte, mag unentschieden bleiben.³⁴⁾ Wenn in der oben erwähnten Urkunde betreffend das Mannlehen Gundolfingen die Glarner Herren von Schwanden gemeint sind, was sehr wahrscheinlich ist, so wären sie um 1362 gestorben.³⁵⁾

³²⁾ Vergl. unten, 11. Kapitel, Die Freiheitskämpfe, § 2.

³³⁾ Aufruf an die Glarnerischen Burgenfreunde, S. 4.

³⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 31 u. 67.

³⁵⁾ Von andern Herren von Schwanden ausser den burgundischen Freiherrn und den glarnerischen Angehörigen des niedern Adels ist bis jetzt nichts bekannt. In einer Urkunde von 1268, wo die Grafen von Toggenburg dem Kloster Maggenau einige Lehengüter übertragen (Wartmann, Urk. St. Gallen IV, Anhang S. 1009, Nr. 114) figuriert als Zeuge der Ritter Ruodolfus de Swandon, und Wartmann bemerkt im Register dazu: „Swandon gem. Ober-Helfetswil oder gem. Wattwil?“ Doch könnte dieser Zeuge der von 1228—1270 öfters genannte Rudolf de Swandon aus dem

Charakterisiert schon die Aufzeichnung über die Burg Schwanden im Säckinger Urbar diesen Teil des Tschudischen Manuskriptes als eine Erfindung, so mehr noch der Bericht über die Burg auf Schwändi. Er lautet: „Die Burg uff Schwende, habendt die Schwendinen ze Lehen gehabt, vnnnd als Knächt Cunradt der Schwende vss dem Landt zoche, vnd vnserem Gottshuss nit witter dienen wolt, Ist die Burg wieder an vnser Gottshuss ledig kommen, und nochwärts vss Buwfelige abgangen.“

Zunächst sei festgestellt, dass von einer Burg bei Schwändi im Gegensatz zu der bei Schwanden nichts bekannt ist und bis jetzt gar keine Ueberreste gefunden werden konnten. Ebenso wenig werden in Glarner Urkunden Herren von Schwändi oder Schwendi erwähnt. Hat nicht irgend eine Tradition Tschudi zu seiner Mitteilung veranlasst, was wir heute nicht mehr beurteilen können, so würde es sich hier nicht einmal um eine seiner Konjekturen, sondern um eine reine Erfindung handeln, wozu ihn ein zürcherischer Name verleitet hätte. Er identifiziert nämlich seine Edelknechte von Schwändi mit der bekannten Zürcher Familie Schwend, worüber sein Wappenbuch unzweideutigen Aufschluss erteilt. Hier ist das Wappen dieser Familie gemalt: in der obern Hälfte des quergeteilten Schildes zwei rote Rosen in Silber, deren grüne Stiele in der roten unteren Hälfte verschlungen sind. Dazu heisst es: „Die Schwänden vs Glaruss die auch zuo Zürich vil Zyt gesessen alt wappen, abgestorben. — Burg Schwänden in Glarus in Schwander Kilchhöri ob Schwänden genannt ist prochen. — Ex sigillo vetusto arma.“³⁶⁾ Ob Tschudi das alte Wappen der Schwend selber auf einem Siegel gefunden oder es von Stumpf mitgeteilt erhielt, ist fraglich. In Stumpfs Wappenbuch figurirt es mit der gleichen Aufschrift wie bei Tschudi, die Angabe über die Burg Schwändi verdankte Stumpf natürlich dem Glarner Chronisten.³⁷⁾

burgundischen Hause oder vielleicht einer aus dem glarnerischen Geschlecht gewesen sein. — Zu den in der Urkunde vom 4. April 1362 (vergl. oben S. 254) genannten Herren von Schwanden äussert sich weder E. Krüger noch A. Müller.

³⁶⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 320.

³⁷⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 126b. — Die verschiedenen Wappensiegel der Schwend sind abgebildet bei E. Diener, Die Zürcher Familie Schwend (Neujahrsblatt d. Stadtbibl. Zürich, 1901) S. 2, 12, 30.

Seine Edelknechte von Schwende nahm Tschudi auch in seine Adelsverzeichnisse auf.³⁸⁾ Aber nur über zwei Angehörige der Familie Schwend weiss er Näheres zu berichten: in seinem Säckinger Urbar nennt er den „Knächt Cunradt den Schwenden“, der das Glarnerland verlassen habe, worauf die Burg Schwändi wieder an das Gotteshaus Säckingen gefallen und später aus Bau-fälligkeit abgegangen sei, und in der Chronik erwähnt er einen Berchtold Schwende von Zürich, Edelknecht und Vasall des Freiherrn Burkart von Schwanden, von dem er die Burg Schwändi im Glarnerland zu Lehen getragen und als dessen treuer Lehensmann er in den Kämpfen zwischen König Adolf und Herzog Albrecht auf Seite König Adolfs gestanden habe, weshalb Herzog Albrecht seine Burg Schwändi zerstört hätte. Also auch hier wieder zwei gänzlich verschiedene Erzählungen vom Ende der Burg, von denen die in der Chronik die spätere sein wird, denn sie stand ursprünglich nicht in der Urschrift derselben, sondern wurde von Tschudi auf dem Rande des Blattes nachgetragen.³⁹⁾ Den Namen Conrad Schwends wird dem Geschichtschreiber eine Urkunde vermittelt haben. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts taucht die Familie Schwend in Zürich auf, Berchtold Schwend (II.) war von 1276—1290 bürgerliches Mitglied des Rates. Sein ältester Sohn Conrad erscheint zuerst 1293 als Zeuge in einer zürcherischen Urkunde; er muss zwischen 1332 und 1340 gestorben sein.⁴⁰⁾ Vermutlich ihn hat also Tschudi in seinem Säckinger Urbar in den Edelknecht Conrad den Schwenden, den Inhaber der Burg Schwändi, eines säckingischen Lehens, verwandelt. — Den Namen Berchtold Schwend fand Tschudi häufig in den Zürcher Ratslisten. Zu seinem Berchtolt Schwende von Zürich, dem angeblichen Vasallen Burkarts von Schwanden und Lehensträger der Burg Schwändi, ist ihm wohl Berchtold Schwend (III.), ein Bruder Conrads und Mitglied des zürcherischen Rates von 1305—1320, Modell gestanden. — Dass es sich bei den glarnerischen „Schwenden“ auf der Burg Schwändi um Phantasiegebilde des Chronisten handelt, braucht somit nicht weiter nachgewiesen zu werden.

³⁸⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 153; Cod. 1088, S. 144.

³⁹⁾ Ms. A 58, S. 314.

⁴⁰⁾ E. Diener, l. c., S. 3 ff.

Gleich wird es sich mit dem „Knächt Curadt von Sole“ verhalten, mit dem die Edelknechte von Sole laut Tschudis Säckinger Urbar ausgestorben sein sollen. Nur scheint hier der Chronist nicht, wie bei den Schwend, an einen bestimmten Familiennamen angeknüpft zu haben, denn er kennt kein Wappen der Edelknechte von Sole und weiss weiter nichts von ihnen. Die paar Zeilen im Säckinger Urbar, die ihrer gedenken, wurden nur durch die Ueberreste der Burg auf dem Hügel nicht weit von dem Dörfchen Sool veranlasst. Urkunden mit ihrem Namen hat Tschudi bestimmt keine gefunden, sonst hätte er sie irgendwie hinterlassen.⁴¹⁾ In der Chronik macht er, wieder im Widerspruch zum Urbar, die Burg Sola zum Säckinger Lehen Burkarts von Schwanden und lässt sie, gleich wie Schwanden und Schwändi, durch König Albrecht gebrochen werden, während sie laut des Urbars nach dem Aussterben der Edelknechte von Sole allmählich zerfiel.

Obgleich kein Dokument den Namen der Burg Sola erwähnt, so zeugten doch Jahrhunderte lang Reste von Mauerwerk von ihrem Dasein, und neueste Ausgrabungen haben den Grundriss eines stattlichen Turmes mit fünf Räumen freigelegt. Die dabei gemachten Funde weisen ins 13. Jahrhundert, einige auch in frühere Zeiten.⁴²⁾

Von der Burg zu Näfels meldet Tschudis Säckinger Urbar: „Die Burg zuo Nider Näffels so vor Zeitten die Edlen Knächt von Nevels ze Lehen gehept, ist nach dersälben Abstärben Knächt Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vnss vnser Herrschafft von Oesterrich, vnd dar noch in den Kriegen vnd Vrlügen, so zwüschem der Herrschafft vnd dem Lande endtstunde, von den Landtlüthen gebrochen worden.“ — Was den Lesern von Tschudis Säckinger Urbar bei diesem Passus zuerst auffallen muss, ist eine chronologische Ungereimtheit: ein Bericht über Ereignisse, die erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts geschahen, passt nicht zu dem am Eingang des Urbars angegebenen Entstehungsjahr 1302. Blumer schloss aus dieser und anderen Partien, dass der Abschnitt über die Burgsässen und einiges, was

⁴¹⁾ Auch in seinem teilweise aus Urkunden geschöpften Adelsverzeichnis (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144) gibt er zu den Edelknechten von Sole keine Daten.

⁴²⁾ Aufruf an d. Glarn. Burgenfreunde, S. 6.

ihm folgt, erst später dem Urbar beigefügt worden sei. In Wirklichkeit offenbaren die betreffenden Stellen, wie übrigens auch die vielen Widersprüche zur Chronik, die Sorglosigkeit, mit der Tschudi sein Säckinger Urbar zusammengeschrieben hat.

Seinem Burgsässen-Schema gemäss spricht der Chronist von Edelknechten von Näfels, welche die Burg Näfels von Säckingen zu Lehen gehabt hätten. Auf zwei Herren von Näfels ist er nun wirklich gestossen, und zwar im Schiedspruch vom 17. Juni 1240, wo die Ritter Friedrich und Ulrich von Näfels als Zeugen auftreten.⁴³⁾ Da jedoch für ihn dieses Dokument nicht existieren durfte, nennt er ihre Namen nirgends, auch nicht in dem für seinen persönlichen Gebrauch angelegten Adelsverzeichnis.⁴⁴⁾ Ein Wap-pen hat er für seine Edelknechte von Näfels auch nicht gefunden und wird überhaupt nichts weiter von ihnen gewusst haben. Dass die Angabe, mit der Burg Näfels sei nach ihrem Aussterben „Knächt Ludwig von Stadion“ vom Gotteshaus Säckingen belehnt worden, lediglich eine Mutmassung Tschudis ist, geht sowohl aus geschichtlichen Tatsachen als auch aus seinen eigenen sich gegenseitig aufhebenden Meldungen hervor. Er kannte die Urkunde vom 22. Juni 1344, wo Ritter Ludwig von Stadion, Vogt zu Glarus und zu Weesen, einen Vergleich betreffend die Alp Wichlen besiegelt.⁴⁵⁾ In die Reinschrift der Chronik nahm er sie nicht auf, wohl aber in die Urschrift, und hier bemerkt er am Schlusse des Urkundentextes: „Der gemelt von Stadion sass zuo Nefels vff der burg, In Glarus.“ Diese sich kaum auf eine Quelle stützende Annahme mag insofern richtig sein, als Ludwig von Stadion, der auch noch 1347 Vogt zu Glarus genannt wird,⁴⁶⁾ auf der Burg Näfels als seinem Amtssitz gewohnt haben wird, wenn er sich im Lande aufhielt. Wenn nun Ritter — nicht „Knächt“ — Ludwig von Stadion 1344 auf der Burg Näfels hauste, so müssten nach Tschudis Säckinger Urbar die Edelknechte

⁴³⁾ Urk. Glarus I, Nr. 11.

⁴⁴⁾ Im St. Galler Cod. 1088 steht S. 144 bei „Glarus piet“ bloss „Neuels“.

⁴⁵⁾ Urk. Glarus I, Nr. 61.

⁴⁶⁾ „Her Lud. von Stadgon, vogt ze Glarus“ war 1347 Schiedsrichter in einem Streit Graf Rudolfs von Werdenberg-Sargans mit den Herren von Rätzüns. Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, Rätische Urkunden, S. 57 ff., Nr. 26 u. 27. — Zum Geschlecht Stadion vergl. unten, 11. Kapitel, Die Freiheitskämpfe, § 3.

von Näfels, die angeblich bis dahin die Burg von Säckingen zu Lehen trugen, kurz vorher, also etwa um 1340, ausgestorben sein. Damit stimmen aber andere Nachrichten in Tschudis Chronik ganz und gar nicht überein. Hier behauptet er nämlich, im Jahre 1302 und 1306 sei Herr Bilgeri von Wagenberg, den er zum Glarner Landmann und zu einem seiner vermeintlichen Landammänner macht, auf der Burg Näfels gesessen, die sein Lehen von Säckingen gewesen.⁴⁷⁾ Dass dieser Bericht falsch ist, hat schon Blumer erkannt, obgleich er sich bei seinem Nachweis zum Teil auf die entgegengesetzten, aber ebenso falschen Angaben in Tschudis Säckinger Urbar verlässt.⁴⁸⁾ Ritter Peregrinus von Wagenberg, ein Angehöriger des kiburgisch-habsburgischen Ministerialengeschlechts, dessen Stammburg bei Embrach lag, trug am Ende des 13. Jahrhunderts die Burg Wandelberg im Gaster von den Herzogen von Oesterreich zu Lehen;⁴⁹⁾ 1305 erscheint er im Gefolge König Albrechts in Nürnberg und 1308 im Gefolge Herzog Leopolds in Baden. Aber erst für 1320 ist ein Ritter Pilgri von Wagenberg als österreichischer Pfleger zu Glarus urkundlich nachgewiesen,⁵⁰⁾ und ob er als solcher wirklich auf der Burg Näfels residierte, ist ungewiss.

Die falsche Aussage Tschudis in der Chronik macht natürlich die Angabe seines Säckinger Urbars betreffend die um 1340 ausgestorbenen Edelknechte von Näfels nicht wahrer. Sie zeigt nur, wie sehr sich der Chronist selber widerspricht, und genau dasselbe zeigen noch andere Berichte. So erzählt er weiter hinten in der Chronik zum Jahre 1329,⁵¹⁾ die Herzoge von Oesterreich, die zuerst das Land Glarus bei seinem Herkommen und Landammannamt hätten verbleiben lassen, ihm dann aber doch neben dem Landammann einen Pfleger gegeben hätten, seien 1329 zu einer zweiten Neuerung geschritten, indem sie Landvögte statt der Pfleger auf die Veste Näfels gesetzt hätten. Der erste Landvogt sei Hermann von Landenberg gewesen; die Burg Näfels habe

47) Chronik I, S. 228, 233a. Auf der letztgenannten Seite ist das zweite „Landt-Ammann“ ein Druckfehler, es sollte heissen „Er was Landtmann in Glarus“, wie in Ms. A 58, S. 338.

48) Urk. Glarus I, S. 117.

49) Habs. Urbar I, S. 504.

50) Urk. Glarus I, S. 44.

51) Chronik I, S. 314a.

die Herrschaft Oesterreich von den Edelknechten von Wagenberg gekauft, die sie von Säckingen zu Lehen gehabt hätten. In der Urschrift der Chronik hatte er ursprünglich geschrieben „Denselben von Landenberg was die burg angefallen ze erb“, sich dann aber sogleich zu der Aenderung entschlossen „Dieselbe Burg ze Nefels hat die Herschafft erkoufft von einem von Wagenberg, der ouch Landtammann zuo Glarus vor 27 Jaren gewesen Bilgeri genant. Der demnach zuo Wandelburg In Gastern, bi Bëncken sass, vnd abstarb“.⁵²⁾

Die Unsicherheit Tschudis hinsichtlich der Burg Näfels und ihrer Inhaber ist offenkundig. Die einzigen zeitgenössischen Nachrichten über die Burg verdanken wir einem österreichischen Klagrodel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und dem Chronisten Matthias von Neuenburg, der erzählt, die Schwyzer hätten 1351, als sie das österreichische Land Glarus eroberten, die Burg Hermanns von Landenberg zerstört.⁵³⁾ Damals war übrigens Hermann von Landenberg-Greifensee nicht mehr Landvogt von Glarus, 1348 erscheint er zum letztenmal als solcher, doch kann man aus dem Bericht des Matthias von Neuenburg schliessen, die Burg Näfels sei sein Amtssitz gewesen. Selbstverständlich war die Burg, auf der die österreichischen Pfleger und Vögte zeitweilig gewohnt haben werden, kein Lehen von Säckingen in dem Sinne, dass die häufig wechselnden österreichischen Beamten jedesmal von der Aebtissin damit hätten belehnt werden müssen, werden doch 1288 unter den an die Herzoge von Oesterreich übergegangenen Lehen des verstorbenen glarnerischen Meiers neben den *judicia* und *officia* auch die *castra* genannt, obschon man nicht weiss, was für Burgen gemeint sind und ob Diethelm von Windeck von Säckingen mit mehreren glarnerischen Burgen belehnt war. Diese Burglehen waren genau gleich in den erblichen österreichischen Besitz übergegangen, wie das Meieramt überhaupt, und sicher galt die Burg Näfels als österreichisches Eigentum, denn in dem erwähnten Klagrodel, der aufzählt, was Zürich und die Waldstätte im Krieg von 1351 dem Herzog genommen hätten, wird auch die Burg Näfels genannt.⁵⁴⁾ Die Behauptung Tschudis

⁵²⁾ Ms. A 58, S. 537.

⁵³⁾ Urk. Glarus I, S. 284 ff. (Nachträge).

⁵⁴⁾ Urk. Glarus II, Nr. 191. (Nachtrag zum Jahr 1351.)

im Säckinger Urbar, die Herrschaft Oesterreich habe das Kloster Säckingen gezwungen, nach dem Aussterben der Edelknechte von Näfels den Edelknecht Ludwig von Stadion mit der Burg zu belehnen, erweist sich also in mehrfacher Hinsicht als Fabel.⁵⁵⁾

Die Burg Näfels erhob sich auf der niedrigen Anhöhe, wo heute das Kapuzinerkloster steht, bei dessen Bau 1675 ihre letzten Trümmer entfernt wurden. Ueber die Herren von Näfels ist man heute etwas besser unterrichtet, als es Tschudi war. Es scheint, dass Angehörige dieses Geschlechtes ungefähr zur gleichen Zeit wie die Ritter von Glarus das Land verliessen und sich auf heute zürcherischem Gebiet ansiedelten. Ein Friedrich von Näfels trug 1258, wie schon seine Vorfahren, den Zehnten von Egg, dem nahe beim Greifensee gelegenen Pfarrdorf, von dem Edlen Hermann von Bonstetten zu Lehen.⁵⁶⁾ Ueber seinen Stand wird freilich in den beiden zürcherischen Urkunden, die von diesem Zehnten handeln, nichts ausgesagt, doch dürfte er dem Stamme der Ritter Friedrich und Ulrich von Näfels angehört haben, die im Schiedspruch von 1240 als Zeugen auftreten, falls er nicht mit dem erstgenannten identisch ist; allerdings wird ihm in den beiden zürcherischen Urkunden die Ritterwürde nicht beigelegt. Interessanter ist ein drittes Dokument. Am 25. November 1293 tritt Friedrich von Näfels seine Eigenfrau „Itun des Gewinners tochter usser Lintal, Heinrichs wirtinnun von Gerolzwile die ich

⁵⁵⁾ Blumer (Urk. Glarus I, S. 289), der an die Echtheit von Tschudis Säckinger Urbar bestimmt glaubte, meinte den ihm aufgefallenen Widerspruch zwischen der Behauptung Tschudis in der Chronik, schon Hermann von Landenberg sei auf der Veste Näfels gesessen, und der Nachricht des Säckinger Urbars, diese sei nach dem Aussterben der Edelknechte von Näfels auf Betreiben Oesterreichs von der Aebtissin an Ludwig von Stadion verliehen worden, auf Grund der Angabe des Matthias von Neuenburg durch die Annahme lösen zu können, schon Landenberg, der vor Stadion österreichischer Vogt über Glarus gewesen, sei mit der Burg Näfels belehnt worden, was aber den späteren Ergänzern des Urbars vielleicht nicht mehr bekannt gewesen oder entgangen sei. — Dabei übersah Blumer die völlige Unvereinbarkeit der Behauptung im Säckinger Urbar nicht nur mit den übrigen Mitteilungen Tschudis in der Chronik, sondern mit den wirklichen Verhältnissen überhaupt. Dasselbe tut — weniger begreiflich — auch ein neuer Historiker, W. Meyer (Verwaltungsorganisation d. Reiches u. d. Hauses Habsb.-Oesterreich) S. 104, wo er Tschudis Säckinger Urbar als Quelle zitiert. (Die dortige Nennung der Aebtissin von Schännis statt von Säckingen beruht auf einem Flüchtigkeitsfehler.)

⁵⁶⁾ Urk. Zürich III, nr. 1040 u. 1114. — Vergl. auch Wappenbuch Glarus, S. 59.

unz her bracht han für recht eigen“ an das Kloster Wettingen ab. Die von Friedrich von Näfels in Zürich ausgestellte Urkunde trägt noch sein Siegel, das laut P. Schweizers Angabe zwar stark beschädigt ist, aber den Steinbock der Ritter von Glarus deutlich erkennen lässt.⁵⁷⁾ Daraus ist wohl zu schliessen, dass die Ritter von Näfels dem gleichen Geschlecht wie die Ritter von Glarus angehörten.

An letzter Stelle nennt Tschudis Säckinger Urbar die Burg zu Oberurnen: „Die Burg zuo Vranen, zuo Ober Vranen, die vor Zeitten die Edlen Knächt von Vranen von vnserem Gottshuse ze Lehen besessen, ist durch Abstärben Knächt Hermanns von Vranen, des Letzten dess Stamens dem Gottshus heimgefallen, Vnnd Ruodolffen dem Stuckin, sampt dem Zächenden dasälbst, Anno domini 1369 versetzt worden, von unserem Gottshuss vff ein wider Losung, vnnd allein In Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd Ze Vrannan vnser Gottshuse Vogt vnd Amptman sein solle.“

Die Burg bei Oberurnen wird nur im Jahrzeitbuch Mollis, sonst in keiner bis jetzt bekannten echten mittelalterlichen Quelle erwähnt; dass sie einst existiert hatte, bezeugt die Vorburg genannte Ruine.⁵⁸⁾ Was aber Tschudis Säckinger Urbar von den Edelknechten von Uranen und ihrem Nachfolger als Bewohnern der Burg zu melden weiss, trägt wiederum deutlich das Gepräge der Mutmassung und Erfindung. Dass der Chronist von den Edelknechten von Uranen gar nichts wusste, verraten seine Adelsverzeichnisse sowohl wie sein Wappenbuch, wo er ihrem Namen keine Notiz auf Grund irgend einer Urkunde oder eines anderen Zeugnisses beifügt.⁵⁹⁾ Ihr Wappen kennt er scheinbar, aber er sagt nicht einmal, dass es von einem Siegel hergenommen sei, und die Idee für dasselbe, drei silberne Sterne auf schwarzem

⁵⁷⁾ Urk. Zürich VI, nr. 2255.

⁵⁸⁾ Im Aufruf an die Glarn. Burgenfreunde, S. 4, wird irrtümlich gesagt, man erfahre aus der Urkunde vom 22. Febr. 1414 (Urk. Glarus I, Nr. 149), dass 1369 dem Rudolf Stucki gegen ein Darlehen die Burg Oberurnen samt dem dortigen Zehnten vom Gotteshaus Säckingen versetzt worden sei. Offenbar folgt der Verfasser des „Aufrufes“ hier Blumer (Urk. Glarus I, S. 470), der aber seine Angabe Tschudis Säckinger Urbar entnimmt. Von der Burg Oberurnen ist in der Urkunde von 1414 mit keinem Wort die Rede.

⁵⁹⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144; Cod. 640, S. 157; Cod. 1085, S. 334.

Schrägbalken in Gold, dürfte ihm das Wappen der Freiherren von Schwanden eingegeben haben. Die Bemerkung dazu lautet bloss: „Die von Vrnen in Glarus zu Ober Vrnen Vorburg genant. abgestorben. Burg Vrannen die Ober ist vorziten abgangen.“

Historisch gänzlich unmöglich ist sein Bericht vom Heimfall der Burg an Säckingen und ihrer Verpfändung im Jahre 1369 an Rudolf Stucki samt dem Zehnten daselbst „auf wider Losung, vnd allein In Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd Ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptman sein solle“. Auch in der Chronik erzählt er, diesmal übereinstimmend mit seinem Säckinger Urbar, die Glarner hätten 1386 die Vorburg bei Oberurnen besetzt, die bald hernach abgegangen sei, und Rudolf Stucki sei des Gottshauses Säckingen letzter Vogt auf dieser Burg gewesen.⁶⁰⁾ Was hat sich wohl Tschudi unter einem Vogt und Amtmann Säckingens zu Oberurnen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gedacht? Nur eine völlige Verkennung der damaligen Verhältnisse kann ihn zu dieser Konstruktion veranlasst haben. Im Jahrzeitbuch von Mollis war ihm ein „Ruodolff Stucki Vogt ze Urnan“ begegnet. Ferner wird er in Glarus die Urkunde vom 5. Februar 1372 gefunden haben, wo die Aebtissin von Säckingen den Empfang aller im Lande Glarus aufgelaufenen Zinse und Gefälle bestätigt.⁶¹⁾ Unter den zusammen mit andern als Bürgen gestellten zwölf Richtern wird hier Ruodolf der Stucki genannt. In Glarus stiess Tschudi auch auf die Verhandlungen des Neunergerichts vom 22. Februar 1414, aus denen hervorging, dass Peter Stucki im Besitz eines Zehntens war, der von Grundstücken zu Oberurnen und bei Näfels geleistet werden musste, und den der Vater Peter Stuckis von Säckingen gekauft hatte.⁶²⁾ Auf diesen Grundlagen beruhen Tschudis Nachrichten von der Vorburg und dem angeblichen Säckinger Vogt Rudolf Stucki. Dass nach dem Uebergang der gesamten öffentlich-rechtlichen Gewalt an Oesterreich für einen Säckinger Vogt kein Platz war und dass

⁶⁰⁾ Chronik I, S. 524.

⁶¹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 90. — Chronik I, S. 478. Die Urkunde ist nur von Tschudi überliefert, was einige Zweifel an der völlig richtigen Wiedergabe, besonders der Namen, aufkommen lässt. Merkwürdig ist, dass sie Tschudi als in Säckingen liegend bezeichnet, während sie doch nach Glarus gehörte. Vergl. dazu auch Schulte, S. 50 Anm. 1), der sie für verdächtig hält.

⁶²⁾ Urk. Glarus I, Nr. 149.

jeder Vogt nur ein österreichischer Beamter sein konnte, begriff der Chronist infolge seiner verkehrten Anschauungen nicht. Aus dem Stuckigeschlecht begegnen uns wirklich einige österreichische Untervögte im obern und niedern Amte Glarus, so 1356 Ulrich Stucki „under Vogt Ze Glarus Ze Wesen und in dem Nidern Ampte Ze Schennis“,⁶³⁾ ferner eben jener „Ruodolff Stucki Vogt ze Urnan“ im Jahrbuch Mollis, der vielleicht ein Nachkomme Ulrichs war und in Oberurnen, möglicherweise auf der Vorburg, wohnte. Wenn er mit dem in der etwas verdächtigen Urkunde von 1372 als einer der zwölf Richter genannten Rudolf Stucki identisch ist, wäre er Glarner Landmann geworden und wohl auch der Käufer jenes Zehntens gewesen, von dem in der Urkunde von 1414 die Rede ist.⁶⁴⁾ Was in Gilg Tschudis Säckinger Urbar von der Vorburg und dem „Säckinger Vogt“ Rudolf Stucki berichtet wird, löst sich also ebenfalls grösstenteils in Dunst auf.

Die Prüfung des Abschnittes von den „Burgsäss“ hinterlässt daher den bestimmten Eindruck, dass das meiste auf Missverständnissen, falschen Mutmassungen und tendenziösen Entstellungen beruht. Der Titel selber könnte einem gewissen Missverständnis entsprungen sein. Mit „Burgsäss“ meint Tschudi offenbar „Burgsitze“, die Burgen selber, wie er den Ausdruck

⁶³⁾ Stucki, Beilage 2. — E. Gmür, Rechtsgesch. der Landschaft Gaster, S. 32. — W. Meyer, S. 194 u. Vogtliste S. 294 f. gibt irrtümlich dem Untervogt Stucki von 1356 den Vornamen Peter statt Ulrich.

⁶⁴⁾ Im Jahrbuch Mollis (das Original liegt im Gemeindearchiv Näfels, eine Photokopie im Landesarchiv Glarus) heisst es zum 10. Januar: „Item es gefalt ouch Jarzytt Ruodolff Stuckis vogt zuo Vrnan. Iten s. Husfr. h. gesetz. eyn fiertel kernen an brot vnd II ß vmb käss Armen luten zuo spend Ab dem acker vff der forburg gitt Jos boss den kernen.“ Wohl daraus und aus der Urkunde v. 22. Febr. 1414 schloss Stucki, S. 17, 18 u. 74 Anm. 11, die Vorburg sei zur Zeit der Befreiung wahrscheinlich an die Stucki, die dortigen Zehntinhaber, verliehen gewesen, und zwar meint Stucki offenbar, dieser Zehnten sei ein Ministeriallehen von Säckingen, wie die Burg selber, gewesen. Nun wird freilich in der Urkunde von 1414, wo es einfach heisst, der Vater Peter Stuckis habe den Zehnten gekauft, von einem Zusammenhang desselben mit der Burg, die nicht erwähnt wird, nichts gesagt. — Leider kann auch aus dem Bericht Tschudis (Chronik I, S. 524b) die Vorburg sei 1386 nach der Zerstörung der Oberwindeck von den Glarnern, die sie in Händen gehabt, mit ehrbaren Leuten besetzt worden, weil sie den Bewohnern von Ober- und Niederurnen bei Ueberfällen als Zufluchtsort gedient habe, bei der Unzuverlässigkeit solcher von ihm allein gebrachten Meldungen nichts Bestimmtes geschlossen werden, also nicht, ob die Vorburg als österreichischer Besitz von den Glarnern zu Handen genommen wurde oder ob sie den Stucki gehörte.

auch in der Chronik braucht, wo er von Edelleuten in Unterwalden spricht, „die Burgsäss hattend“.⁶⁵⁾ Blumer hat das Wort anders verstanden, er glaubte, damit würden die Bewohner der Burgen bezeichnet, denn er redet von Burgsässen, welche die Burgen zu Schwanden, Sool, Schwändi, Näfels und Oberurnen als Lehen von Säckingen besaßen.⁶⁶⁾ Tschudi könnte den Ausdruck in einem habsburgischen Pfandregister gefunden haben, das um 1380 angelegt wurde und sich im Original, wenn auch unvollständig, im Staatsarchiv Luzern befindet, wo es wohl schon zu seinen Zeiten lag. Laut desselben bedeutete „Burgsess“ im 14. Jahrhundert aber nicht die Burg in ihrem ganzen Umfang, sondern den Wohnsitz auf der Burg.⁶⁷⁾ Ein sog. Burglehen bestand gewöhnlich gar nicht in der Burg selber, sondern für die Verpflichtung, die Burg zu bewachen, erhielt der Burgmann das Recht des Wohnsitzes auf der Burg oder Einkünfte aus andern Gütern angewiesen.⁶⁸⁾

Wenn ferner Tschudi in seinem Säckinger Urbar überall von den Glarner Burgen als Lehen von Säckingen spricht, eine Auffassung, der er schon früher Stumpf gegenüber Ausdruck gab,⁶⁹⁾ so bewegt er sich auf unsicherem Grund. Schulte weist darauf hin, dass keine einzige echte Säckinger Quelle irgend eine der Burgen erwähnt.⁷⁰⁾ Zwar werden in der Urkunde vom 5. April 1288 die dem Gotteshause heimgefallenen Lehen des verstorbenen Meiers von Windeck mit „*castra sive judicia sive officia dicta meieramt*“ bezeichnet. Diese *castra*, falls es wirklich mehrere waren und der Plural nicht einer formelhaften Wendung in Anlehnung an *feoda* zuzuschreiben ist, wie *judicia sive officia dicta*

⁶⁵⁾ Chronik I, S. 201 b—202 a.

⁶⁶⁾ Urk. Glarus I, S. 111.

⁶⁷⁾ Habs. Urbar II 1, S. 593 ff.; II 2, S. 477 ff. (Einleitung von P. Schweizer). — Der Ausdruck „burgsess“ kommt vor in II 1, S. 617: „daz burgsess ze Lentzburg“, ähnlich S. 641, ferner S. 709: „ze burgsetze gan Fröwenfeld“, S. 710: „hertzog Albrecht . . . hat Fridr. von Hunwile gen Rapperswile ze burgman genomen und hat ihm ze burgesezze 4 mark geltz geben . . .“ (1356). Vergl. dazu die Urkunde von 1359, Urk. Glarus I, Nr. 77, wo Albrechts Sohn, Herzog Rudolf IV., den Friedrich von Hunwyl ebenfalls zum Burgmann in Rapperswil annimmt und ihm befiehlt, das dortige abgegangene Burgesezze, wohl einen festen Turm, wieder herzustellen.

⁶⁸⁾ Habs. Urbar I, S. 44 ff., II 1, S. 91, 108, 125 u. s. w., II 2, S. 667.

⁶⁹⁾ Stumpf II, fol. 133 b.

⁷⁰⁾ Schulte, S. 46 f.

meieramt auch, fielen 1288 an Oesterreich. Ob die übrigen Burgen wirklich säckingische Lehen waren, wie Stucki annimmt,⁷¹⁾ oder Eigentum der Ministerialen, die darauf sassen, wie Schulte glaubt, ist aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht festzustellen. Tschudis Angaben sind in diesem Punkt bestimmt nur eigene Kombination, die Urkunde von 1288 kannte er nicht.

Den Inhabern der glarnerischen Burgen, ausgenommen Glarus und Schwanden, verleiht Tschudis Säckinger Urbar den Titel „Edelknächt“ oder „Knächt“. Das Bild, das sich Tschudi auf Grund seiner Forschungen von der ständischen Abstufung machte, spiegelt sich in seiner Chronik wieder, namentlich da, wo er sich über die Titel verbreitet, die man den Angehörigen der verschiedenen Klassen gegeben habe.⁷²⁾ Man sieht daraus, dass ihm bei den „Edelknechten“ der Stand der Ministerialen vorschwebte, obgleich er ihnen auf lateinisch den Namen Vasalli zulegt und wieder an anderen Stellen von freien Edelknechten spricht, oder das lateinische „*vir liberae conditionis*“ mit Edelknecht übersetzt, oder aber den Ausdruck „Dienstmannen“ mit „daz ist belechnete Herren und Edelknecht“ erklärt.⁷³⁾ Von klaren und festen Begriffen war er auch in dieser Hinsicht begreiflicher Weise weit entfernt.

In Wirklichkeit werden die Angehörigen des niedern Adels, die uns in glarnerischen Urkunden entgentreten, säckingische Ministeriale gewesen sein und auf den Burgen und Türmen gewohnt haben, von denen sie sich nannten. Mit dem Uebergang aller öffentlich-rechtlichen Herrschaftskompetenzen an Oesterreich verschwinden sie. Dass auch Auswanderung, nicht allein das Erlöschen mancher Geschlechter oder ihr Aufgehen in der Masse der unabhängig gewordenen Glarner eine Ursache ihres Verschwindens bildet, zeigen die Ritter von Glarus und Friedrich von Näfels. Weder Säckingen noch die Habsburger scheinen sich für die Erhaltung der Burgen bemüht zu haben mit Ausnahme der Burg Näfels und wohl auch der Vorburg. Im übrigen fehlt jede sichere Kunde von den glarnerischen Burgen und ihren Bewohnern.

⁷¹⁾ Stucki, S. 74.

⁷²⁾ Chronik I, S. 102. — In der Urschrift, Ms. A 58, S. 1, rechnet Tschudi zu den Edelknechten die Landenberg, Hallwil, Homberg, Bodmen. Die Homberg waren aber Grafen, und auch die Bodmen gehörten dem höhern Adel an.

⁷³⁾ Ms. A 58, S. 106, 111. — Schiess, S. 487 f.

§ 5. Die Wappengenossen und die freien Gotteshausleute.

Dem Abschnitt über die „Burgsäss“ schliesst sich in Tschudis Säckinger Urbar der über die „Fryen Wapens Manne vnsers Gottshuses ze Seckingen Lehenleuthe in dem Thal ze Glarus“ an. Ihre Aufgaben werden folgendermassen erläutert: „Die sollend vnserem Gottshuss dienen In dem selben thalle, vnd dz Gottshuss allda schirmen, by seinem Rechte, mit schilt vnd sper, wan sy darumb erforderet wärnt.“ Hierauf werden die zwölf wappengenössischen Geschlechter aufgezählt, und dazu wird bemerkt, wenn eines dieser Geschlechter aussterbe, so solle die Aebtissin ein anderes Geschlecht aus den Gotteshausleuten, die ebenfalls frei seien, statt des abgegangenen erwählen. Diese zwölf Geschlechter und die andern freien Gotteshausleute hätten keine von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben zu entrichten, also weder Fälle, noch Tagwerke, Herbst- und Fastnachthühner und dergleichen. Wenn sie aber säckingische Zinsgüter an sich kauften, so sollten sie von denselben die altgewohnten Zinse und Steuern leisten. Daran reihen sich noch die Namen von vier- unddreissig zu den freien Gotteshausleuten gehörenden Geschlechtern.

Tschudis Säckinger Urbar spricht also ausdrücklich von freien Leuten im Gegensatz zu den Hörigen, deren unfreier Stand sich namentlich durch die Art ihrer Abgaben und ihrer Dienstleistungen kennzeichnet. Nur wird dem Geschichtschreiber aus dem 16. Jahrhundert gar nicht zum Bewusstsein gekommen sein, dass er damit ein Problem streifte, das zu den schwierigsten der älteren Glarner Geschichte gehört. Schon längst ist bezweifelt worden, dass die früher herrschende Ansicht, Grund und Boden des ganzen Tales Glarus sei einst dem Kloster Säckinggen geschenkt worden, volle Geltung beanspruchen dürfe. G. v. Wyss glaubte in Analogie zu den Verhältnissen in Uri freie Bauern auch im Glarnerland voraussetzen zu dürfen, denen nicht zum kleinsten Teil das kräftige Emporstreben der Talgemeinde zu verdanken gewesen sei; Tschudis Angabe von freien Gotteshausleuten könnte aus der Erinnerung an den freigebornen Stand der Väter ihren ersten Ursprung genommen haben.⁷⁴⁾ Planta wies auf currätische Herrschaften, wo

⁷⁴⁾ Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7 (1894), S. 8 f.

die Mehrzahl der Bevölkerung frei gewesen sei.⁷⁵⁾ Besonders entschieden sprach sich G. Caro gegen die Ansicht von der einheitlichen Masse Höriger im Tale Glarus aus, und zwar stützte er sich dabei in erster Linie auf die Legende von der Vergabung des Landes durch Urso und Landolf an Fridolin. Diese freilich erst dem 13. Jahrhundert angehörende Erzählung zeige, dass der damaligen Zeit die Vorstellung vom ausschliesslichen Eigentumsrecht einer einzigen Person am Grund und Boden des Tales Glarus durchaus fremd gewesen sei, denn Urso und Landolf würden hier als Grundeigentümer bezeichnet „qui nobilitate et divitiis in Clarona praepollebant“, die durch Vornehmheit und Reichtum hervorragten, also nicht die einzigen gewesen sein könnten, die freien Grundbesitz ihr Eigen nannten. Es sei auch nur von „Gütern“, die Urso und Landolf vergabten, die Rede, und es werde nicht einmal gesagt, dass Urso alle seine Güter in Glarus Fridolin schenkte. Wenn also im 13. Jahrhundert in Säkingen die Vorstellung geherrscht habe, durch die Schenkung der beiden Brüder sei nur ein Teil des Grundeigentums im Tale Glarus in den Besitz Säkingens gelangt, so sei bestimmt zu schliessen, dass damals dem Kloster nicht das alleinige Eigentumsrecht am Grund und Boden in Glarus zugestanden habe. Hätte Säkingen damals wirklich den Anspruch erhoben, dass Grund und Grat ihm gehöre, so wäre das in der völlig zugunsten Säkingens lautenden Erzählung nicht verschwiegen worden. — Caro ist ferner der Ansicht, dass neben den Gotteshausleuten nur noch freie Bauern in Glarus gewesen sein könnten, da sich ausser Säkingen kein anderer Grundherr nachweisen lasse. Bestärkt wurde er in seiner Ueberzeugung durch den Umstand, dass es im 8. oder 9. Jahrhundert, also in der Zeit, als Säkingen vermutlich seine Rechte in Glarus erwarb, in der Nordostschweiz kaum ein Dorf gab, das ganz einem einzigen Grundherrn gehörte. Das Beispiel Uris, dessen Obereigentum der Fraumünsterabtei Zürich zugestanden, könne für Glarus deswegen nicht angeführt werden, weil Säkingen keine Schenkungsurkunde aufzuweisen habe und die Legende den glarnerischen Besitz durch eine Schenkung von Privatleuten entstehen lasse.⁷⁶⁾

⁷⁵⁾ Planta, S. 18.

⁷⁶⁾ G. Garo, Zu Cap. 40 der vita S. Fridolini (Glarus und Säkingen) im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8 (1901) S. 444 ff. — Derselbe, Beiträge

Noch vor den Genannten hatte Schulte die Frage erwogen, ob es in Glarus freies, von Säckingen unabhängiges Land gegeben habe. Dass dies im 14. Jahrhundert der Fall war, daran zweifelte auch er nicht, hingegen konnte er sich nicht entschliessen, den gleichen Zustand für die Zeit der Schenkung des Tales Glarus an Säckingen bestimmt anzunehmen, sondern wollte die Beantwortung dieser und anderer Fragen der Lokalforschung überlassen.⁷⁷⁾

In neuester Zeit hat sich die Forschung der Sache nochmals energisch angenommen und vor allem auch das nachgeholt, was Schulte der Lokalforschung zuwies. F. Stucki untersuchte in gründlicher und umfassender Weise die Eigentums- und Standesverhältnisse sowohl als auch die Herkunft und den Inhalt der säckingisch-habsburgischen Herrschaftsgewalt im Lande Glarus und andere damit zusammenhängende Probleme.⁷⁸⁾ Es wäre das einfachste und sicherste, wenn man aus schriftlichen Zeugnissen das freie Eigen im Glarnerland nachweisen könnte, aber da versagen die Quellen beinahe gänzlich. Nur einige Alpstücke erscheinen in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert als freies glarnerisches Eigen. Die Untersuchung muss daher einen anderen Weg einschlagen und aus der Vergleichung des ganzen aus den echten Säckinger Rödeln hervorgehenden Grundbesitzes des Klosters mit dem mutmasslichen damaligen glarnerischen Kulturland ihre Schlüsse ziehen. Auf Grund seiner Berechnungen, die natürlich nur relativ richtig sein können, kommt Stucki zu der Ueberzeugung, dass zur Zeit der Abfassung des Säckinger Urbars, also um 1300, das säckingische Eigen im Lande Glarus etwa 5000 Morgen, somit nicht einmal ganz 20 km², betragen habe. Im Vergleich zum heute angebauten Talboden, der über 186 km² umfasst, ist dieser Umfang so gering, dass selbst bei Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die um 1300 das Kulturland teilweise der Nutzung entzogen, unbedingt auf ausgedehntes, nicht in säckingischem Besitz befindliches kultiviertes Gebiet geschlossen werden muss. Die Berechnungen Stuckis beruhen allerdings auf der

zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgesch. Gesamm. Aufsätze (Leipzig 1905): IV, Zur Agrargesch. der Nordostschweiz, S. 47 f.

⁷⁷⁾ Schulte, S. 84 ff.

⁷⁸⁾ Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Zürcher Diss. 1936).

Annahme, eine volle Hube habe eine Fläche von 60 Morgen eingenommen; ganz so sicher, wie er meint, dürfte dies zwar nicht sein, obgleich das genannte Ausmass bei Huben oft angetroffen wird und auch Schulte damit rechnet.⁷⁹⁾ Aber selbst wenn man einen bedeutend grösseren Umfang der Huben und damit auch der Wechtage und Frischinge voraussetzen wollte, käme man auf einen viel zu geringen säckingischen Grundbesitz, als dass man der früher herrschenden Ansicht, derselbe habe das ganze Tal Glarus umfasst, noch Beifall schenken könnte. Auch im Hinblick auf das Verhältnis der ausserordentlich hohen habsburgischen Vogtsteuern zu den säckingischen Grundlasten, denen normalerweise weniger als der vierte Teil der wirklich bezahlten Vogtsteuern entsprochen hätte, weist Stucki nach, dass um 1300 etwa drei Viertel des glarnerischen Bodens freies Eigen gewesen sein müssten, und zum gleichen Resultat gelangt er bei der freilich etwas vagen Ausrechnung, wie viele glarnerische Familien um 1300 aus dem säckingischen Grundbesitz ihren Unterhalt hätten gewinnen können, und wie viele Familien es damals im Glarnerland ungefähr gab. Andere Tatsachen, wie die Erwähnung einer einzigen Fronmühle im Säckinger Urbar, der Umstand, dass z. B. die Einnahmen Wettingens in Uri, wo dieses Kloster keineswegs der grösste Grundbesitzer war, um 1310 doppelt so gross waren, wie die Säckingens gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in Glarus, das Vorhandensein reicher Glarner in dieser Zeit, deren Reichtum doch wohl zum Teil in unabhängigen Gütern bestand, dies alles bestärkt Stucki in seiner Ansicht, der säckingische Grundbesitz habe sich nur auf etwa ein Viertel des glarnerischen Bodens erstreckt und das übrige sei freies Eigen gewesen. Man mag diesen Ergebnissen einer eingehenden und

⁷⁹⁾ Schulte, S. 84. — Stucki, S. 10 f., nimmt 60 Morgen für die volle Hube so bestimmt auf Grund einer Stelle im Säckinger Urbar an, wo es bei dem Abschnitt XVIII „Dis sint die holtzkese“ (Urk. Glarus III, S. 80) heisst: „Zupling huob brist es vierden teils. Tuoting huob brist eins dritten teils. Mitler huob brist XXXVI.“ Stucki bezieht den Bresten auf die Huben selber und nicht auf den Käsezins, weil es ihm unbedeutend erscheint, dass die Käseabgaben der drei genannten Huben zweimal angeführt würden. Dazu ist zu bemerken, dass im Abschnitt XVI gesagt wird, was die Huben an kleinen Käsen leisten, und im Abschnitt XVIII, was an ihren Leistungen fehle, also nicht ganz dasselbe. Der Wortlaut der Stelle vermittelt doch den Eindruck, dass mit dem Bresten der Käsezins und nicht die Huben selber gemeint sind, so dass man bei der Mitler Hube die Zahl XXXVI wohl eher mit „Käsen“, als mit „Morgen“ ergänzen muss.

sorgfältigen Prüfung voll und ganz zustimmen oder, da sich ja das meiste auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen stützt, Einschränkungen für geboten halten, dies dürfte jedenfalls feststehen, dass es im Lande Glarus um 1300 einen ausgedehnten freien Grundbesitz gegeben hat. Dass sich die damaligen Verhältnisse mit den früheren zur Zeit der Schenkung an Säckingen genau deckten, ist selbstverständlich nicht anzunehmen, doch glaubt Stucki kraft seines Nachweises, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts keine grossen Veränderungen des Säckinger Eigens erfolgten, einen vorhergehenden bedeutenden Landverlust des Klosters verneinen zu dürfen. Man könnte dagegen einwenden, das Fehlen eines bemerkenswerten Emanzipationsprozesses im 14. Jahrhundert schliesse nicht einen solchen für die früheren Jahrhunderte aus und ebensowenig der Mangel an Nachrichten darüber, der ohnehin für diese Zeiten typisch sei. Zu völlig sichern Resultaten wird man wohl nie gelangen, doch kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass der so lange gültigen Ansicht von der einheitlichen Grundherrschaft Säckingens durch die Untersuchungen Stuckis der Boden entzogen worden ist.

Der Umfang des freien Eigens gibt nun freilich nicht, wie auch Stucki betont, einen sichern Gradmesser für die Anzahl der Freien selber, da auf freiem Eigen auch ein Höriger sitzen konnte und unfreie Zinsgüter in den Händen von Freien gewesen sein können. In den glarnerischen Urkunden wird nie der Geburtsstand der darin erwähnten Personen angegeben, nur als Geschlechtsname kommt einmal die Bezeichnung „frei“ vor: „Rudolff fryen den eltern von Zussingen“ nennt der Schuldbrief der Glarner vom 17. August 1395.⁸⁰⁾ Dagegen können nach Stucki auf Grund von Rechtshandlungen, die nicht unter das für die Hörigen geltende Hofrecht fallen, Freie, wenn auch nicht in grösserer Anzahl, nachgewiesen werden. Auch die zwölf Rechtsprecher müssen, wie schon Blumer annahm, Freie gewesen sein, weil Hörige nie ein Urteil über Freie, deren es sicher in Glarus viele gab, finden durften; da laut des Vergleichs von 1372⁸¹⁾ die Aebtissin die zwölf Schöffen aus den Landleuten wählen musste, werden ihr natürlich mehr als nur ein Dutzend Wahlfähige

⁸⁰⁾ Urk. Glarus III, Nr. 264.

⁸¹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 91.

zur Verfügung gestanden haben. Unverdächtige Quellen berichten ferner über Solddienste der Glarner im 13. und 14. Jahrhundert auf eigene Verantwortung, so 1263 zugunsten der Gräfin von Rapperswil gegen den Abt von St. Gallen und 1330 bei der Belagerung von Kolmar; Stucki betrachtet wohl mit Recht beide Kriegszüge als ein freiwilliges Aufgebot, das mit dem Hofrecht und der Hörigkeit nicht vereinbar gewesen wäre. Auch die Kriegstüchtigkeit der Glarner macht einen zahlreichen freien Bauernstand wahrscheinlich, vor allem aber die ganze Entwicklung der glarnerischen Verfassung im Sinne einer immer ausgeprägteren Demokratie, die von der Initiative freier Bauern, nicht von der Höriger, ihren Ausgang genommen haben wird. Stucki glaubt zum mindesten auf einen bedeutenden Bruchteil, wenn nicht gar auf die Mehrheit der Freien in der glarnerischen Bevölkerung schliessen zu dürfen, wobei zu beachten ist, dass es sich nicht um Vollfreie im frühmittelalterlichen Sinn handeln kann, da Säckingen die niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Glarner besass.

Wie verhalten sich nun die Angaben Gilg Tschudis zu der durch die Arbeit Stuckis aufgehellten und mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmten Wirklichkeit der inneren Zustände des Landes Glarus zur säckingischen Zeit? Nochmals muss daran erinnert werden, dass der Chronist des 16. Jahrhunderts unmöglich rechtsgeschichtlichen Problemen auf den Grund kommen konnte, zu deren Lösung sich die neuere Forschung seit Jahrzehnten abmüht. Nicht auf wirklichem Wissen, sondern im besten Fall nur auf Mutmassungen, hervorgegangen aus spärlichen Andeutungen in den Quellen und aus Rückschlüssen von den zeitgenössischen auf frühere soziale Erscheinungsformen kann daher seine Darstellung der glarnerischen Eigentums- und Standesverhältnisse aufgebaut sein.

Da muss nun in erster Linie hervorgehoben werden, dass der eigentliche Propagator jener so lange herrschenden Meinung, das Glarnerland habe mit Grund und Grat dem Kloster Säckingen gehört, Gilg Tschudi ist. In seinen beiden erdichteten Urkunden von 1029 und 1128 wird das ganze Tal Glarus als Eigentum Säckingens erklärt, und in der Chronik sowohl wie in der Gallia Comata kehrt diese Ansicht wieder. Doch wäre es

verfehlt, hierin eine blossе Konjektur zu erblicken, denn Tschudi hätte dafür einen urkundlichen Beweis ins Feld führen können. In der zwar von ihm allein überlieferten, jedoch von Schulte nicht angezweifelten Urkunde vom 20. Dezember 1273⁸²⁾ genehmigt die Aebtissin von Säkingen die Ausstattung der neu errichteten Kapelle zu Matt und betont dabei recht nachdrücklich das Eigentumsrecht des Klosters an Glarus: „cum tota terra et fundus vallis Claronae ac universitatis hominum vallis ejusdem ad Ecclesiam nostram Seconiensem pleno jure proprietatis pertinere dinoscatur“. In der Uebersetzung Blumers lautet die betreffende Stelle: „Da also das ganze Land, sowie Grund und Boden des Tales Glarus und der Gemeinde der dortigen Talleute nach vollem Eigentumsrechte unserem Gotteshause Säkingen zugehört.“ Die Anmerkung Blumers dazu zeigt, dass er aus dieser Stelle sowohl wie aus den falschen Meieramtsurkunden schloss, Grund und Boden des ganzen Tales Glarus sei Eigentum Säkingens gewesen.⁸³⁾ G. Caro, der, wie oben ausgeführt, entschieden gegen diese Ansicht auftrat, hält den betreffenden Passus in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 für eine Einschubung Tschudis, da er der in Urkunden des 13. Jahrhunderts üblichen Ausdrucksweise widerspreche, dagegen mit der Tendenz des Chronisten, Glarus als Eigentum Säkingens hinzustellen, übereinstimme.⁸⁴⁾ Anders erklärt Stucki die Stelle. Da das „tota“ sich grammatisch nur auf „terra“ beziehe und mit dem „ganzen Land“ nur das Land im öffentlich-rechtlichen Sinne gemeint sei, so behaupte die Aebtissin, wenn sie von ihrem Eigentum am fundus vallis Claronae ac universitatis hominum vallis ejusdem spreche, gemäss mittelalterlicher Ausdrucksweise keineswegs, dass ihr privatrechtlicher Grundbesitz das ganze Tal Glarus umfasst habe. Die Stelle wäre also sinngemäss so zu verstehen: Die Aebtissin erklärt, dass die Herrschaft über das ganze Land ihr eigentümlich gehöre und sie in vollem Eigentum Anteil am verteilten und unverteilten Grund und Boden habe. Unter dem Ausdruck „fundus universitatis hominum vallis ejusdem“ versteht nämlich Stucki das Land der Markgenossenschaft, die in Glarus nur unverteilten

⁸²⁾ Urk. Glarus I, Nr. 21.

⁸³⁾ Urk. Glarus I, S. 65.

⁸⁴⁾ Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8, S. 446 Anm. 4.

Boden umschloss. Schon darum, weil er seine Ansicht über das umstrittene Problem der Markgenossenschaft u. a. aus dieser Stelle in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 herleitet, teilt er die Meinung Caros, sie sei eine Interpolation Tschudis, jedenfalls nicht und spricht sich auch nicht darüber aus. Für den Fall, dass nicht jedermann mit der Auslegung, die er jener Behauptung der Aebtissin gibt, einverstanden wäre und manche an der Uebersetzung Blumers festhalten wollten, macht Stucki darauf aufmerksam, dass in dieser Zeit Grundherrschaften oft einen unbegründeten Anspruch auf irgend ein Herrschaftsrecht als tatsächlich bestehend hinstellten, wie das Beispiel der Fraumünsterabtei Zürich zeige, die sich zu Unrecht als alleinige Herrin Uris gebärdet habe.⁸⁵⁾

Wenn man die bewusste Stelle in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 als eine Interpolation nachweisen könnte, wäre man jeder anderweitigen Auslegungskunst enthoben, denn dann bliebe auch kein scheinbares urkundliches Zeugnis für die einheitliche Grundherrschaft in Glarus mehr übrig, da die beiden Meieramtsurkunden, wo auch das säkingische Eigentum am ganzen Land hervorgehoben wird, als Fälschungen wegfallen. Doch bietet die Ueberlieferung der Urkunde von 1273 keine Möglichkeit, den Text auf seine Unverfälschtheit hin zu prüfen. Sie gehört zu den sieben Stücken, die von der Errichtung der Kapelle oder Pfarrkirche von Matt handeln und nur durch Tschudi, hauptsächlich in der Urschrift der Chronik, erhalten sind.⁸⁶⁾ Wann und auf welche Weise die Originale abhanden kamen, ist unbekannt, wahrscheinlich ist lediglich, dass sie schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts fehlten, denn der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erwähnt nur Abschriften, namentlich diejenigen Fridolin Bussis, der sie nicht nach den Originalen, sondern aus der Urschrift der Chronik gemacht haben wird, wie die meisten seiner Urkundenkopien. Dagegen findet sich die Urkunde vom 20. Dezember 1273 als einziges von den sieben die Kirche in Matt betreffenden Stücken noch in einem andern Tschudischen Manuskript, nämlich im Codex 668 der St. Galler Stiftsbibliothek, der die Beschreibung Galliens enthält.⁸⁷⁾ Sie folgt hier auf eine ganz kurze Zusammenfassung

⁸⁵⁾ Stucki, S. 7 f.

⁸⁶⁾ Oben S. 240.

⁸⁷⁾ Oben S. 223 Anm. 2).

der ältesten glarnerischen Geschichte und einige Bemerkungen zu Balthers vita St. Fridolini. Tschudis Aufschrift zu dieser Urkunde lautet: „Littera ecclesiae in Serniftal: Serenifianae uallis portione Claronensium, indicans omnem proprietatem ac iurisdictionem ciuitatis Claronensis coenobio Seconiensi pertinuisse.“ Aehnlich setzt Tschudi in der Urschrift der Chronik über die Urkunde die Worte: „Begabung dero von Glarus an die kilch In Sernftal von der Aebtissin von Seckingen bestätigt, darin sie spricht das Irem Gotzhus das gantz Land Glarus, lüt, grund vnd boden eigenthumblich zuogehöre.“ In der Reinschrift der Chronik hat er dann diesen Titel etwas kürzer gefasst.⁸⁸⁾ Dass die Beschreibung Helvetiens im Codex 668 zu den frühen, vor 1547 entstandenen Arbeiten Tschudis gehört, wurde oben ausgeführt. Alles, was hier über Glarus gesagt wird, macht den Eindruck des Ursprünglichen, noch nicht durch irgend eine Tendenz beeinflussten. Jene später in die Gallia Comata übergegangene Behauptung, die Uebergabe des Tales Glarus an Säckingen durch Fridolin sei unter der Bedingung erfolgt, dass die Landleute und ihre Nachkommen freie Gotteshausleute und nicht Leibeigene sein sollten, fehlt hier. Keiner der falschen Urkunden begegnen wir im Codex 668; ausser der Urkunde vom 20. Dezember 1273 steht hier bloss der unzweifelhaft echte, heute noch im Original erhaltene Vergleich über die Grenzen zwischen Uri und Glarus vom 30. August 1196.⁸⁹⁾ So ist es beinahe ausgeschlossen, dass sich Tschudi bei der Wiedergabe der Urkunde vom 20. Dezember 1273 im Codex 668 einer Interpolation schuldig machte in der Absicht, das ganze Land Glarus als das Eigentum Säckingens hinzustellen; vielmehr darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass eben die in dieser Urkunde ausgesprochene Behauptung der Aebtissin in Bezug auf ihr Eigentum in Glarus bei ihm die überall hervortretende Auffassung erweckte, Glarus habe mit Grund und Grat Säckingen gehört.

Natürlich kann man von dem Geschichtschreiber aus dem 16. Jahrhundert nicht verlangen, dass er die keineswegs leicht verständliche Urkundenstelle so interpretierte, wie es erst die neueste Forschung auf Grund einer mühsamen und scharfsinnigen Unter-

⁸⁸⁾ Ms. A 58, S. 201. — Chronik I, S. 179 f.

⁸⁹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 8.

suchung zu tun imstande war, hat doch auch G. Caro die Stelle nicht anders ausgelegt, als Tschudi selber, sonst hätte er diesem nicht eine Interpolation aufgebürdet, weil nur eine solche seiner Ueberzeugung, nicht der ganze glarnerische Boden sei Säckingen geschenkt worden, nicht in den Weg zu treten schien. Tschudis Auffassung vom Eigentum Säckingens am ganzen Lande Glarus ist also völlig begreiflich. Auch die Alpen schied er nicht etwa davon aus, obschon ihm in dieser Hinsicht am ehesten Bedenken hätten aufsteigen dürfen. In der Urschrift der Chronik bringt er den Vergleich zwischen den Tagwenleuten von Mollis und Elm betreffend die Alp Wichlen vom 22. Juni 1344.⁹⁰⁾ Bei dem Satze „Vnd söllend Mulliner faren vber die Alprütinen, als vber ander dienstguot, on alle geuerde“ steht am Rand von Tschudis Hand „All alpen warend dem Gotzhus Seckingen dienstbar vnd eigen.“ Anscheinend verstand er hier den Ausdruck „dienstguot“ falsch, der nicht abgabe-, sondern servitutpflichtiges Gut bedeutet.⁹¹⁾ Stucki hat, um sich den Vorwurf zu ersparen, er habe nicht alle Stützen der früher herrschenden Ansicht in seine Untersuchung einbezogen, einen Eintrag im Landsbuch vom Jahre 1560 erörtert, aus dem hervorzugehen scheint, alle Glarner Landleute hätten 1395 zur Ablösung der Alpen von Säckingen einen Beitrag bezahlt, woraus zu folgern wäre, alle Glarner seien im Besitz grundherrlicher zinspflichtiger Alpen gewesen und früher hätten daher alle Alpen und damit wohl das ganze Land grundherrlich zu Säckingen gehört.⁹²⁾ Es bedarf aber nicht einmal der Ausführungen Stuckis zur Entkräftung der Worte im Landsbuch, denn diese sind nicht der Niederschlag einer noch lebendigen Erinnerung, sondern wenn es heisst, die Vorfahren der jetzt ausserhalb des Tales Glarus wohnenden Landleute hätten anno 1395 die Alpen beim Auskauf von Säckingen mitgekauft und mitbezahlt, so spricht hier zweifellos der geschichtskundige Landammann Aegidius Tschudi, der sicher keine Gelegenheit versäumte, mit seinen Kenntnissen der Gesetzgebung zu dienen. Dass seine Auffassung vom Loskauf nicht ganz richtig war, dessen war er sich natürlich nicht bewusst.

⁹⁰⁾ Ms. A 58, z. Jahr 1344. — Urk. Glarus I, Nr. 61.

⁹¹⁾ Blumer in der Anm. zu Nr. 61, S. 190.

⁹²⁾ Stucki, S. 8 f.

Da Gilg Tschudi der bestimmten Ansicht huldigte, aller glarnerische Boden sei Eigentum Säckingsens gewesen, so hätte er folgerichtig auch alle Glarner als säckingische Hörige betrachten müssen. Dies entsprach nun allerdings seinen Tendenzen ganz und gar nicht und wahrscheinlich auch nicht ganz dem Bilde, das er aus seinem Quellenstudium gewonnen hatte, obschon sich seine Begriffe von den Ständen als ziemlich unklar manifestieren. In seinem Säckinger Urbar treten sie uns so entgegen, wie er sie sich für Glarus zurechtgelegt hatte. Neben den Adeligen, die er alle zeitig aussterben oder auswandern lässt, gibt es hier freie Wappensmänner, freie Gotteshausleute und Leibeigene, also drei verschiedene Stufen.

Auf die Idee von den „Wappensmännern“ wird Tschudi zunächst durch die „Männer“ des echten Säckinger Urbars gekommen sein. Wer diese Männer waren und was für Pflichten ihnen oblagen, darüber gibt das Urbar keine bestimmte Auskunft. Doch vermutet G. Heer wohl mit Recht, es seien die mit Mannlehen ausgestatteten und am Schlusse des Abschnittes XXI mit Namen genannten sechs Glarner gewesen.⁹³⁾ Aus den Wappensmännern des Tschudi-Urbars sind in der Chronik Wappengenossen geworden.⁹⁴⁾ Ursprünglich hat Tschudi die Glarner, die er zu den Freien und Vornehmen gerechnet haben wollte, mit dem Namen „die Geschlechter“ ausgezeichnet. So schreibt er in der Urschrift der Chronik, der Reichsvogt sei nicht im Lande gesessen, und fügt in einer späteren Randglosse hinzu „Es wurde dann einer von geschlechtern Im Land darzuo geordnet.“ Wiederum später flickte er bei dem Wort „geschlechtern“ oben „Wapens“ ein, ein Hinweis darauf, dass er mit dem Begriff der Wappengeschlechter nicht von Anfang an operierte. Den Ausdruck Wappengenossen fand er zweifellos in Urkunden des bischöflichen Archivs zu Chur. Eine derselben, der Richtungsbrief vom 3. Januar 1396, der die Streitigkeiten zwischen Bischof Hartmann von Chur und den Herren von Rätzüns beilegen sollte, steht in Tschudis Chronik. Sehr wahrscheinlich hatte er aber noch andere Dokumente im Stiftsarchiv gesehen, wo von dem besonderen Gericht die Rede ist, das auf der bischöflichen Pfalz zu

⁹³⁾ Urk. Glarus III, S. 91, Anm. 4).

⁹⁴⁾ Chronik I, S. 313a—b.

Chur tagte und namentlich Zwistigkeiten in Bezug auf die vom Bischof ausgegebenen Feudallehen beurteilte.⁹⁵⁾ Dieses Pfalzgericht war aus Lehensträgern und Ministerialen zusammengesetzt, die „Wappengenossen“ waren. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich nicht sowohl um einen einzelnen Geburtsstand, als um das Ebenbürtigkeitsprinzip, denn die Genossenschaft steht mit der Ebenbürtigkeit im Zusammenhang. Unter Waffengenosse verstand man im späteren Mittelalter einen zu den gleichen ritterlichen Waffen, zu Schild und Helm oder Schild und Speer Gebornen, dessen Herausforderung z. B. zum gerichtlichen Zweikampf man seiner Ebenbürtigkeit wegen, weil er Waffengenosse war, Folge leisten musste, während man einem Untergenossen, einem, der nicht das gleiche Geburtsrecht besass, den Kampf verweigern konnte.⁹⁶⁾

Tschudi muss der Ausdruck Waffengenosse gefallen haben, denn er hat ihn bekanntlich auch Werner Stauffacher beigelegt.⁹⁷⁾

⁹⁵⁾ Der Richtungsbrief v. 3. Jan. 1396 ist gedruckt in der Chronik I, S. 587b—591b, das Wort „Wappengenossen“ steht S. 590b. — Blumer, Urk. Glarus I, Nr. 130, gibt nur den Anfang und den Schluss des Dokumentes. Dasselbe fehlt ganz bei Mohr IV, dagegen stehen hier S. 286, 291 ff. in den gleichen Angelegenheiten weitere Spruchbriefe, wo das Pfalzgericht der Wappengenossen ebenfalls erwähnt wird und deren Namen genannt sind. Ferner bringt Moor, IV S. 245 ff. Nr. 190, einen Spruch in einer Streitsache zwischen Bischof Hartmann von Chur und Ulrich von Mätsch dem Alten v. 14. Jan. 1395, wo die „Gotteshausmannen von Cur die Wappengenossen sind“ ebenfalls figurieren. Th. v. Liebenau machte zuerst darauf aufmerksam, dass diese [allerdings in der Chronik nicht befindliche] Urkunde Tschudi eine Veranlassung zu seinen Wappengenossen geboten haben könnte, vergl. G. v. Wyss im Anz f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 8.

⁹⁶⁾ Beispiele für den Ausdruck „Wapensgenosse“ bei Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1. Band: 1430 verweigert einer seinem Gegner den Zweikampf, weil dieser nicht von seinen vier Ahnen her edel und Wapensgenosse sei, denn seine Mutter sei eine Bürgerin von Hall (l. c. S. 272). — 1399 urkundet Graf Rudolf von Montfort zu Tettngang „allen Fürsten, Graffen, Herren, Rittern und Knechten . . . dass uns kundt und wissent ist, dass der Rauper von Rosenhartz ein rechter von Rosenhartz und dass er und sein Vater seel. und ihre vordern Wapensgenossen sind und eigne Wapen hand“. (l. c. S. 289). — Ein Beispiel aus dem Urkundenbuch der Stadt Basel, 6. Band, S. 75: Im Bündnis Herzog Friedrichs von Oesterreich und der Witwe seines Bruders Leopold, Katharina von Burgund, mit der Stadt Basel v. 13. Okt. 1412 heisst es in Bezug auf den Obmann des Schiedsgerichts, das über gewisse Ansprachen an den Herzog oder seine Landvögte entscheiden sollte, „dorumb sollent si eynen gemeynen manne, der edel und waffensgenosz sie, usser unseren räten nemmen.“ Vergl. E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 180, Anm. 20.

⁹⁷⁾ Ms. A 58, S. 342; Chronik I, S. 235a. — Vergl. auch M. Styger, Die

Er selber definiert ihn nicht eigentlich, hingegen versucht dies Johannes Stumpf in einem seiner Wappenbücher, indem er in der Aufschrift zur letzten Abteilung der dort gezeichneten Wappen sagt, man solle dabei den Unterschied zwischen denen, die Turniergenossen, und denen, die nur Wappengenossen seien, beachten; bei den Geschlechtern, die für „recht edel“ gehalten würden, stehe der Schild aufrecht, bei denen, „die sonst Wappengenossen, rittermässig und gute Geschlechter seien“, sei er etwas geneigt.⁹⁸⁾ Stumpf rechnet also die Wappengenossen nicht zum eigentlichen Adel, aber er und Tschudi haben den Ausdruck nur halb verstanden. Wenn in Tschudis Säckinger Urbar und in der Chronik mit Wapens Mannen oder Wapensgenossen eine Anzahl Geschlechter bezeichnet werden, deren Pflicht darin bestand, dem Gotteshaus Säckingen innerhalb des Tales Glarus zu dienen und es allda zu schirmen „by seinem Rechte, mit schilt und sper, wan sy darumb erforderet wärent“, so gewinnt man beinahe den Eindruck, der Name Wappengenossen sei irrig von ihrem Waffendienst abgeleitet. Dem Begriff Wappengenosse direkt zuwider läuft jedenfalls das im Urbar angeführte Recht der Aebtissin, ein ausgestorbenes wappengenössiges Geschlecht durch ein anderes aus den freien Gotteshausleuten zu ersetzen. Zu den Adeligen zählte Tschudi seine Wappensmannen also auch nicht, denn er betont bloss ihre Freiheit; sie sind gleichsam ein Zwischending zwischen den Angehörigen des niedern Adels, die er Edelknechte zu nennen pflegt, und den gewöhnlichen Freien. Ihr Waffendienst mit Schild und Speer, wofür sie mit Lehen ausgestattet werden, würde sie eigentlich unter die Ritterbürtigen einreihen, aber dem widerstreitet offensichtlich die Möglichkeit, sie aus den gewöhnlichen freien Gotteshausleuten zu ergänzen. Dass es diese sonderbare, teils aus den „Mannen“ des echten Säckinger Urbars, teils aus Tschudis Churer Urkundenstudien entstandene Genossenschaft weder in Glarus noch in Schwyz gab, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden. Die glarnerischen Geschichtskundigen des 18. und 19. Jahrhunderts haben sich umsonst bemüht, diese Schöpfung ihres Landsmannes mit dem, was sie über die mittelalterlichen Stände wussten, in Einklang zu

Stauffacher im Lande Schwyz (Mitteil. d. Histor. Vereins Schwyz, 10), S. 116, 124.

⁹⁸⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42a.

bringen. Sowohl der Camerarius Joh. Jakob Tschudi als Dr. J. J. Blumer identifizieren die Wappengenossen mit den Mannen des Säckinger Urbars, rechnen sie aber zu den Edelknechten oder Ministerialen,⁹⁹⁾ während bei den Mannen des echten Säckinger Rodels so wenig wie bei Tschudis freien Wappengenossen von ihrem ritterlichen Stand die Rede ist und im Tschudi-Urbar ausdrücklich nur die Inhaber der Burgen Edelknechte genannt werden.

Für seine angeblichen zwölf wappengenössigen Geschlechter hat Tschudi die glarnerischen Namen verwertet, die er in den ältesten Dokumenten antraf und deren Träger bisweilen eine hervorragende Stellung einzunehmen schienen. Die Tschudi figurieren natürlich auch darunter, obgleich erst an zweiter Stelle, doch wird daran erinnert, dass sie „vor Zeitten vnserss Gottshuss Meyere warend“. Der Widerspruch, in den sich der Geschichtschreiber dadurch, dass er sein eigenes Geschlecht diesmal bloss den Wappengenossen einreichte, zu andern seiner Angaben setzte, z. B. zum Adel des Freigelassenen Johannes oder zur Turnierfähigkeit der Tschudi von Glarus im Diplom von 1559, wird ihm wenig Sorge gemacht haben, so genau nahm er es ja bei seinen Erfindungen nicht. Ein verräterischer Irrtum passierte ihm auch bei dem an erster Stelle genannten Geschlecht der Rot, dem er bis 1355, bis zum Tode Hermann Rots, „des letzten seines Stammes“, das Kelleramt verleiht, während, wie schon Blumer bemerkte, in einer echten, Tschudi unbekanntem Urkunde von 1289 Ulrich Kolb als Keller erscheint.¹⁰⁰⁾ Auch wird vor und lange nach dem angeblichen Aussterben der Rot ein Ulrich Rot in Urkunden von 1350 und 1372 genannt, und ein Heini Rot fiel in der Schlacht bei Näfels. In seiner Chronik hat übrigens Tschudi den Ritter Heinrich von Wagenberg für 1302 zum Keller des Gotteshauses

⁹⁹⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 19, 353. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 53, spricht sich in der Anmerkung zu der falschen Urkunde vom 1. Sept. 1256 über die Wappengenossen aus und meint hier, sie seien als Ministeriale zu betrachten, wie denn gerade diese Urkunde den Rudolf Schudi als Ministerialen bezeichne. — In seinem Kommentar zu Tschudis Säckinger Urbar S. 110 setzt er dann allerdings die Wappengenossen nicht mehr den Ministerialen gleich, weil ihm offenbar doch Bedenken aufgestiegen waren; er scheint sie hier als einen speziellen glarnerischen Stand anzusehen.

¹⁰⁰⁾ Urk. Glarus I, Nr. 31. Blumer, S. 91, will die Unstimmigkeit zwischen dieser Urkunde und dem für ihn in allen Teilen echten Tschudi-Urbar am ehesten mit einem Schreibfehler erklären.

Säckingen in Glarus „sesshaft im Kellnhofe daselbs“ gemacht und damit einen neuen Widerspruch zu seinem Säckinger Urbar geschaffen.¹⁰¹⁾ In diesem ist Wilhelm von Netstal unter den Vertretern der Wappengenossen wohl deswegen aufgeführt, weil die Netstaler ebenso wie die Kilchmatter zu Tschudis Vorfahren gehörten. Die Herren von Netstal hätten aber als vermutlich ritterbürtige Ministeriale besser zu seinen Edelknechten als zu seinen Wappengenossen gepasst.

Die zweite Stufe der Freien stellen im Tschudi-Urbar die freien Gotteshausleute dar, die sich von den Wappengenossen hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass ihnen nicht die Pflicht des Waffendienstes obliegt, die aber zur Ergänzung der wappengenössigen Geschlechter auf die erste Stufe nachrücken können und dann zum Dienst mit Schild und Speer ebenfalls fähig werden. Gemeinsam mit den Wappengenossen haben sie ausserdem die Befreiung von allen Abgaben und Frondiensten, die ein Ausdruck der Hörigkeit — nach dem Tschudi-Urbar der Leibeigenschaft — sind. Wie sich Tschudi sonst die Existenz dieser freien Gotteshausleute, die er nicht mit Lehen versieht, dachte, ist etwas rätselhaft, da ihm die Vorstellung von freiem Grundbesitz bei seiner Ansicht, aller Grund und Boden habe Säckingen gehört, fremd sein musste. Nun hatte er aus dem echten Säckinger Rodel erkannt, dass die Leistungen dinglich geworden waren, dass sie sich nicht an die Personen, sondern an die Güter knüpften. Er nimmt also seine Zuflucht zu Zinsgütern, welche die Freien, auch die Wappensmannen, „an sich kouffend, ald ziehend“ und von denen sie die pflichtgemässen Abgaben und Steuern hätten entrichten müssen. Er kommt der Wirklichkeit damit insofern nahe, als ja tatsächlich Freie öfters auf zinspflichtigen Gütern sassen, ohne dadurch ihre persönliche Freiheit einzubüssen. Im ganzen wird er sich über seine freien Gotteshausleute und ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung nicht mehr Gedanken gemacht haben, als über seine Wappensmannen, lässt er doch in der Gallia Comata sämtliche alteingessenen Glarner schon im 6. Jahrhundert freie Gotteshausleute und nur die Zugewanderten Leibeigene sein, wohl in Analogie zum mindern Recht der Hintersassen seiner Zeit. In seinem Säckinger Urbar nennt er denn

¹⁰¹⁾ Chronik I, S. 228.

auch nicht weniger als vierunddreissig Geschlechter, die zu den freien Gotteshausleuten gehört hätten, ebenfalls Namen, die ihm in Urkunden des 13.—15. Jahrhunderts oder in Jahrzeitbüchern begegnet waren oder von denen er sonst annahm, dass sie von alt-eingewanderten Landleuten geführt würden. Schulte meint,¹⁰²⁾ es könnten hier — aus Versehen natürlich — Familien aufgezählt sein, die erst später nach Glarus eingewandert seien, besonders fielen da „die Gallatinge“ auf, da das älteste Glarus keine rein welschen Personennamen kenne, man dürfe sie wohl ohne Bedenken zu den Eingewanderten rechnen. Obschon im allgemeinen die Vermutung Schultes, einem Glarner werde die Kritik der Verzeichnisse wohl leicht möglich sein, nicht zutrifft, weil die unter dem Namen Landsbuch bekannte glarnerische Gesetzessammlung erst seit 1518 Einkäufe in das Landrecht enthält und Tschudi natürlich schlau genug war, neugebackene Landleute seinen freien Geschlechtern nicht einzureihen, so kommt gerade beim Namen Gallati ausnahmsweise eine Nachricht zu Hilfe, die freilich nicht dokumentarisch beglaubigt ist, aber immerhin volle Beachtung verdient. Im Jahre 1532 klagte Caspar Gallati gegen Uli Hächinger, der behauptet hatte, die Vorfahren Gallatis stammten aus dem Wallgau, jenem Tale zwischen Bludenz und Feldkirch, und seien „kaufte Landleute“ gewesen, was er und andere von den Alten gehört hätten.¹⁰³⁾ Diese Tradition dürfte namentlich deswegen nicht zu verwerfen sein, weil sie die Herkunft der Gallati bestimmt zu nennen weiss und als ihre alte Heimat eine Gegend bezeichnet, wo sich das romanische Element lange behauptet hatte. Tschudi hat also in seinem Säckinger Urbar zu den freien Gotteshausleuten ein Geschlecht gezählt, das höchst wahrscheinlich etwa in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Glarus eingewandert ist.¹⁰⁴⁾

¹⁰²⁾ S. 52. — Vergl. auch G. Heer in Urk. Glarus III, S. 94.

¹⁰³⁾ Landesarch. Glarus, Ratsprot. 1532, 28. Aug. — Vergl. F. Gallati, Ueber den Ursprung des Glarner Geschlechtes Stauffacher (Jahrb. Glarus 44) S. 22/23 Anm. 3.)

¹⁰⁴⁾ Der erste in Glarus zu einer bestimmten Zeit nachweisbare Gallati ist der bei Näfels gefallene Welti Gallati aus der Kilchhöre Mollis. Ebenfalls in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört der im Zehntenstreit von 1414 (Urk. Glarus I, Nr. 149) genannte Heini Gallati von Näfels.

Aus allem ergibt sich, dass man die Zusätze Tschudis zum Säckinger Urbar nicht mit Planta als „wertvolle historische Notizen“ betrachten kann.¹⁰⁵⁾ Wohl ist es ganz gut möglich, dass nicht Tendenz allein, sondern auch die nicht geringe Selbständigkeit der Glarner, die dem Geschichtschreiber aus Urkunden des 14. Jahrhunderts entgegentrat, die Tatsache einheimischer Beamter im Anfang der österreichischen Herrschaft, vielleicht sogar eine im 16. Jahrhundert noch lebendige Erinnerung daran, dass nicht alle Glarner ursprünglich gleichen Standes gewesen, ihn für den Begriff der freien Wappensmannen und Gotteshausleute empfänglich machten. Weil er aber solchen allfälligen Ahnungen und Erkenntnissen eine Gestalt gab, die sich mit der historischen Wirklichkeit nicht verträgt und zugleich seine Absicht allzu deutlich in Erscheinung treten lässt, hat er seine Nachrichten ihres Wertes beraubt. Schulte erblickte im Tschudi-Urbar eine der tiefgreifendsten Fälschungen des Chronisten, deren Zweck, ähnlich wie der der Meieramtsurkunden, gewesen sei, die Existenz freier, halbedler Familien zu erweisen, unter denen die Tschudi besonders hervorragten, während in Wahrheit die glarnerische Bevölkerung sich als durchaus einheitliche Masse ohne tiefe Gegensätze und grosse Bevorzugungen offenbare.¹⁰⁶⁾ Selbstverständlich hat Tschudi mit einem Teil seiner Zusätze, vor allem mit jenen historischen Exkursen im Kapitel „Hoffe Zuo Glarus“ seiner Meieramtslegende ein festes Fundament geben wollen, und die Tschudi als freie Wappensmannen erfüllen die gleiche Aufgabe. Der Hauptzweck des Tschudi-Urbars dürfte aber doch gewesen sein, der Nachwelt von den glarnerischen Zuständen zur Säckinger Zeit eine Anschauung aufzudrängen, die dem Standesbewusstsein der eingessenen Landleute schmeicheln, zugleich aber die Ueberzeugung von ihrer uralten Freiheit und die Beurteilung der österreichischen Herrschaft als einer Art Usurpation hervorrufen musste. Obschon Tschudi in Bezug auf die freien Gotteshausleute wohl nicht so fehl ging, wie Schulte glaubte, so kann man ihn doch nicht von einer bedenklichen Fälschung losprechen, trotz Plantas Behauptung, es könne keine Rede davon sein, weil die Zusätze zum Säckinger Urbar eine Privatarbeit

¹⁰⁵⁾ Planta, S. 16 ff.

¹⁰⁶⁾ Schulte, S. 52.

darstellten, die Tschudi nicht veröffentlicht habe. Das könnte für seinen ganzen Nachlass gelten, auch für seine Chronik, die zu seinen Lebzeiten bekanntlich nicht gedruckt wurde. Hatte er bei seinem Säckinger Urbar vielleicht weniger eine Publikation im Auge als bei der Chronik — die Widersprüche zwischen beiden Werken deuten dies an — so hat er jenes doch nicht zu seinem blossen Vergnügen oder nur zu seinem persönlichen Gebrauch geschrieben. Schon die Form, die er seinen „historischen Notizen“ gab, muss als eine üble Fälschung taxiert werden, ebenso die Ueberlieferung eines Teiles des Habsburger Urbars innerhalb seines Säckinger Urbars, zu deren Entschuldigung das, was am Inhalt richtig ist, nicht dienen kann. Planta will die Existenz der sechsvierzig freien Geschlechter im Tale Glarus mit Beispielen aus graubündnerischen Gebieten wahrscheinlich machen, um die These Schultes von der einheitlichen Grundherrschaft zurückweisen und feststellen zu können, dass sich Tschudi wohl in Zahl und Namen der freien Familien geirrt haben könnte, nicht aber darin, dass es im Lande Glarus unter Säckingen viele Freie gab. Die Untersuchungen Stuckis haben die mutmassliche Richtigkeit dieser Annahme viel besser gezeigt, als es irgendwelche Analogieschlüsse tun können, allein es wäre Stucki nicht eingefallen, für seine Nachweise auch Tschudis Säckinger Urbar heranzuziehen, weil man es hier eben mit einer Fälschung zu tun hat. E. Mayer hat, Planta folgend, ebenfalls mit Beispielen aus Bünden operiert, um Tschudis Säckinger Urbar zu retten, und in einer gewissen Kategorie Freier im Domleschg geradezu die Standesgenossen von Tschudis freien Wappensmannen und freien Gotteshausleuten erblicken wollen. Die in einem Aemterbuch des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts¹⁰⁷⁾ genannten „sintlüte oder semperlüte“ im Domleschg sind für ihn dasselbe, wie die glarnerischen Freien des Tschudi-Urbars, nämlich die sintlüte die Wappengenossen und die semperlüte die freien Gotteshausleute, obgleich ganz augenscheinlich das Churer Aemterbuch mit „sintlüten oder semperlüten“ nur eine und nicht zwei Kategorien von Freien meint und es an und für sich nicht angeht, mit Hilfe durchaus künstlicher Konstruktionen spe-

¹⁰⁷⁾ XXVII. Jahresbericht d. Hist.-antiquar. Gesellschaft v. Graubünden, Jahrg. 1897, S. 1 ff., J. C. Muoth, Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts.

zielle Verhältnisse eines Gebietes auf ein anderes mit total anderem Charakter zu übertragen, ohne dass der geringste quellenmässige Anhaltspunkt dazu berechtigt.¹⁰⁸⁾ Wie gänzlich verfehlt auch beim Tschudi-Urbar, gerade wie bei der Meieramtslegende, Mayers Rettungsversuche sind, ginge allein daraus hervor, dass er — im Gegensatz zu Planta — für das ganze Machwerk, also auch für die notorischen Zusätze Tschudis, echte Vorlagen annimmt und behauptet, die dortige Wiedergabe des österreichischen Urbars für Glarus sei „im wesentlichen unverändert“ erfolgt, also nicht einmal bemerkte oder nicht bemerken wollte, dass alles, was diesen Teil als österreichisches Einkünfteverzeichnis kenntlich macht, im Tschudi-Urbar ausgeschaltet ist, um die Meinung zu erwecken, es handle sich um einen säckingerischen Rodel. Dass eine solche Änderung sehr wesentlich ist und die Echtheit dieses Stückes ausschliesst, wird niemand bestreiten wollen. Unter solchen Umständen erübrigt es sich, auf das Unternehmen Mayers, dem Tschudi-Urbar Quellenwert zuzuerkennen, weiter einzugehen.

Ungeachtet der Forschungen Gilg Tschudis und seiner allgemeinen Belesenheit wird man für die glarnerische Rechts- und

¹⁰⁸⁾ Mayer. S. 405 ff. Irreführend erklärt Mayer, die Bezeichnung Semperleute komme genau in der gleichen Bedeutung wie im Domleschg auch in der von Gilg Tschudi überlieferten Form des Säckinger Urbars vor. In Wirklichkeit findet sich hier das Wort Semperleute nirgends. — J. C. Muoth, der Herausgeber des Churer Aemterbuches, sagt in seinen Erläuterungen zu dem im Abschnitt über das Viztumamt im Domleschg vorkommenden Ausdruck Sint- oder Semperleute: „Unter den Freien (fryen) sind die gemeinfreien Bauern zu verstehen, die freies Eigentum an Grund und Boden besitzen . . . und früher unter dem Landrecht, nicht unter Hofrecht standen. Sie heissen auch Sint- oder Sendleute, Semperlüt, Semperfreie, sendbare freie Leute, d. h. solche Leute, die wegen ihres freien Standes ehemals in die Landgerichte (1) Politische Reichsgerichte, im Gegensatz zu den privaten Hochgerichten, gewählt werden durften. Im Gesamt Domleschg erscheinen solche Freie zu Portein, Tomils, Trans, Schall und sonst noch zerstreut; sie bilden sozial und ökonomisch jeweilen besondere Korporationen.“ (l. c. S. 56). Man vergleiche damit die Ausführungen Mayers, S. 409 f., der den Ausdruck „Sintleute“ mit persönlich abhängigen Leuten, die zum Gesinde gehören, erklärt, das Wort „Simandl“ in Bayern als noch heute gebräuchliches Schimpfwort erwähnt und demgemäss unter den Sintleuten im Domleschg persönlich abhängige Männer, die aber nicht mehr zu den Bauern gehören, versteht und schliesslich in kühnem Gedankensprung aus diesen Sintleuten und den ihnen angeblich entsprechenden „Glaruser Wappengenossen“ niedere Ministeriale macht, ohne sich dessen bewusst zu sein, dass er sich damit in vollem Widerspruch zum Tschudischen Säckinger Urbar und seinen freien, mit Lehen ausgestatteten Wappensmannen befindet.

Verfassungsgeschichte der säckingischen Epoche keine bedeutenden Erkenntnisse aus seinen Werken schöpfen können, weil diese keinen reinen Spiegel darstellen. Das Hauptverdienst des Chronisten auf diesem Gebiet liegt darin, dass durch seine Abschriften — wie immer die Originale abhanden gekommen sein mögen — eine Anzahl glarnerischer Urkunden, die Licht auf die inneren Zustände werfen, erhalten geblieben sind.